

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

103. Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg; redaktionell überarbeitete Fassung

INHALTSVERZEICHNIS

I. TEIL STUDIENRECHT ZWECKWIDMUNG DER STUDIENBEITRÄGE

II. TEIL WAHLORDNUNGEN

1. Abschnitt: Wahl zum Senat
2. Abschnitt: Wahl des Universitätsrates
3. Abschnitt: Wahl des Rektorates
4. Abschnitt: Entsendungen

III. TEIL EVALUIERUNGEN (noch nicht beschlossen)

IV. TEIL

1. Frauenförderung
2. Arbeitsbedingungen

V. TEIL EHRUNGEN

VI. TEIL EINBINDUNG VON ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN

VII. TEIL RICHTLINIEN FÜR KOSTENERSÄTZE NACH §§ 26 UND 27 UG 2002

VIII. TEIL RICHTLINIEN FÜR UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE UND KURSE

IX. TEIL HABILITATIONSVERFAHREN

**X. TEIL
BERUFUNGSVERFAHREN**

**XI. TEIL
HONORARPROFESSORINNEN UND HONORARPROFESSOREN**

I. TEIL STUDIENRECHT

Studienrechtliches Organ

§ 1. Mit den Aufgaben einer Studienbehörde der Universität Salzburg gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 wird die für die Lehre zuständige Vizerektorin bzw. der für die Lehre zuständige Vizerektor (VRL) betraut.

§ 2. (1) Der bzw. dem VRL obliegt die bescheidmäßige Erledigung aller studienrechtlichen Angelegenheiten nach Universitätsgesetz 2002, soweit das Gesetz oder die Satzung dafür keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

(2) Die bzw. der VRL ist insbesondere zuständig für

- a) die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs. 3 UG 2002);
- b) die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);
- c) die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
- d) die Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002);
- e) die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
- f) die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG 2002) abzulegen ist;
- g) die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002);
- h) die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002);
- i) die Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
- j) die Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002);
- k) die Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002);
- l) die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002);
- m) die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
- n) den Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);
- o) die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 Abs. 3 UG 2002);
- p) die Festlegung von allgemeinen Regeln über die Ablieferungspflicht von wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Im Falle der Verhinderung der bzw. des VRL in der Funktion als Studienbehörde ist die Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rektorates (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 22.05.2006, Nr. 109) heranzuziehen.

Begriffsbestimmungen

- § 3.** Im Geltungsbereich der Satzung der Universität Salzburg gelten zusätzlich zu den in § 51 Abs. 2 UG 2002 definierten Begriffen insbesondere folgende Begriffsbestimmungen:
1. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
 2. Bachelorprüfungen sind Prüfungen, die in den Bachelorstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.
 3. Masterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Masterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.
 4. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
 5. Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.
 6. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.
 7. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.
 8. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind.
 9. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
 10. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
 11. Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
 12. Module sind eine Zusammenfassung thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen innerhalb eines Curriculums oder im Rahmen eines Angebotes außerhalb der curricularen Lehre. Modulprüfungen sind Prüfungen über ein gesamtes Modul in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen über die im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen oder als Prüfung über das gesamte Modul. Nähere Bestimmungen über die Art der Durchführung der Modulprüfung sind in den Curricula festzulegen.
 13. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
 14. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfern abgehalten werden.
 15. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
 16. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
 17. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
 18. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

Lehrveranstaltungen

- § 4.** (1) Die Curricularkommissionen haben in den Curricula den Gegenstand, die Art, den Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.
- (2) Die Leiterinnen oder die Leiter einer Lehrveranstaltung sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen).

gen). Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltungen zu genehmigen, wenn wichtige Gründe (z.B. hoher Anteil an Berufstätigen) vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters einer Lehrveranstaltung von der Dekanin bzw. vom Dekan die Abhaltung eines Teils der Lehrveranstaltung in der lehrveranstaltungsfreien Zeit genehmigt werden, wenn Inhalt, Thema oder Zweck der Lehrveranstaltung dies unbedingt notwendig machen.

Studien in einer Fremdsprache

§ 5. (1) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums diese Fremdsprache ist.

(2) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn die Dekanin oder der Dekan zustimmt. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(3) Im Curriculum kann die Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festgelegt werden.

Einrichtung von Studien

§ 6. (1) Die Einrichtung eines neuen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Verordnung des Senats.

(2) Der Senat beauftragt eine fachlich zuständige Curricularkommission mit der Erstellung des Curriculums. Überdies hat die Curricularkommission eine Bedarfsberechnung sowie einen Realisierungs- und Budgetplan zu erstellen. Die Curricularkommission hat den Entwurf des Curriculums für das neu einzurichtende Studium zur Begutachtung im Internet aufzulegen. Die Auflage ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg bekannt zu machen und den gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen wie Wirtschaftskammer und Kammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Vereinigung der österreichischen Industrie (jeweils deren Außenstellen in Salzburg) mitzuteilen.

(3) Vor Einrichtung des Studiums mittels Verordnung hat der Senat die Unterlagen gemäß Abs. 2 dem Rektorat und dem Universitätsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Darüber hinaus ist den für die Durchführung des Curriculums zuständigen Organen (Dekanin bzw. Dekan, Leiterin bzw. Leiter von interfakultären Fachbereichen) sowie den Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dasselbe gilt auch im Falle von wesentlichen Änderungen bestehender Curricula.

Auflassung von Studien

§ 7. (1) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Senats.

(2) Vor dem Beschluss des Senats hat dieser Stellungnahmen der zuständigen Curricularkommission sowie des Rektorates und des Universitätsrates einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen.

(3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Inkrafttreten der Curricula für Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien

§ 8. (1) Das Curriculum ist nach der Genehmigung gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

(2) Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. September eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. September des nächstfolgenden Jahres. Sofern das Curriculum keine andere Regelung vorsieht, sind Änderungen ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind in diesem Fall nicht zu ergänzen

(3) Bei interuniversitären Studien kann ein von Abs. 2 abweichender Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorgesehen werden.

Beurlaubung

§ 9. (1) Studierende sind gemäß § 67 UG 2002 auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben, wenn folgende Gründe nachgewiesen werden:

1. Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes,
2. Schwangerschaft oder
3. Betreuung eigener Kinder.

(2) Über die in Abs. 1 angeführten Gründe hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen wichtigen, in der Person der bzw. des Studierenden gelegenen Gründen, wie insbesondere soziale und familiäre Gründe, Krankheit, Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis, erfolgen. Das Vorliegen dieser Gründe ist von der Studierenden bzw. vom Studierenden glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens zwei Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, bei der bzw. dem VLR einzubringen (Datum des Poststempels).

(4) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung und Anerkennung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist unzulässig. Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsfristen nach § 124 UG 2002.

Prüfungswesen

Ergänzungsprüfungen

§ 10. (1) Die bzw. der VRL hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Ergänzungsprüfungen heranzuziehen, die Prüfungsmethode zu bestimmen und festzulegen, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

(2) Wird zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung ein Universitätslehrgang eingerichtet, gilt dessen positiver Abschluss als Ergänzungsprüfung.

Abschlussprüfungen

§ 11. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Dekanin bzw. der Dekan fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

§ 12. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan hat zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG 2002 oder Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Dekanin bzw. der Dekan überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen bzw. Prüfer heranzuziehen. Der Bedarf ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Fachbereiches zu bestätigen.

Rigorosum

§ 13. (1) Das Rigorosum dient der Verteidigung der Dissertation und dem Nachweis der Vertrautheit mit den Fachgebieten. Art und Inhalt der Prüfung sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan hat zur Abhaltung von Rigorosen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG 2002 und Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 14. (1) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Bei negativer Beurteilung der Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit nicht-immanentem Prüfungscharakter (zB Vorlesungen) erfolgt die Beurteilung aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung. Diese Prüfungen sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten und nach Möglichkeit bis zu Beginn des darauf folgenden Semesters durchzuführen. Bei Bedarf hat die Dekanin bzw. der Dekan andere fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen den Inhalt der Lehrveranstaltung nicht übersteigen.

Prüfungstermine

§ 15. (1) Prüfungstermine für sämtliche Arten von Prüfungen mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 14) hat die Dekanin bzw. der Dekan so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

(2) Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen (§ 59 Abs. 3 UG 2002). Zusätzliche Prüfungen dürfen auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

(3) Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Dekanin bzw. der Dekan eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen.

(5) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist die Dekanin bzw. der Dekan berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.

Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

§ 16. (1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Dekanin bzw. beim Dekan innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Dekanin bzw. der Dekan hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Studierende bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzung sichergestellt werden kann, ist die Dekanin bzw. der Dekan berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen oder Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 und 13 UG 2002 zu stellen.

(3) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer bei der zweiten Wiederholung, dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat die bzw. der VRL dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstag ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 17. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die Studierenden die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen haben.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002 zu stellen.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat die bzw. der VRL dies nach Anhörung der Leiterin bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung mit Bescheid zu verfügen, wenn die bzw. der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

Prüfungssenate

§ 18. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Dekanin bzw. der Dekan Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Bei kommissionellen Prüfungen über Lehrveranstaltungen haben alle Mitglieder des Prüfungssenates über die entsprechende Lehrbefugnis zu verfügen. Wenn das nicht möglich ist, können auch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als Prüferinnen oder Prüfer herangezogen werden. Ein Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungssenates haben während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums an der Universität Salzburg ist der Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.

(4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die bzw. der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(5) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, das größer als „,5 ist, aufzurunden.

Durchführung der Prüfungen

§ 19. (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

(2) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem

1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit der der Lehrveranstaltung entsprechenden Zahl der ECTS-Punkte multipliziert wird,
2. die gemäß Z 1 errechneten Werte addiert werden,

3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird, wobei bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden ist.
- (4) Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu bewerten.
- (5) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter hat die verbindliche Anmeldung bis zum zweiten Lehrveranstaltungstermin zu erfolgen. Ab dem dritten Lehrveranstaltungstermin gilt das Fernbleiben ohne wichtigen Grund als Prüfungsabbruch.
- (6) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die oder der VRL auf Antrag der bzw. des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Abbruch der Prüfung einzubringen.
- (7) Prüfungen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur innerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt werden (§ 74 Abs. 4 UG 2002).

Prüfungsevidenz

§ 20. (1) Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende des Prüfungssenates hat das Prüfungsprotokoll zu führen. Das Prüfungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Studienkennzahl gemäß § 5 der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004;
2. Prüfungsgegenstand;
3. Ort und Zeit der Prüfung;
4. die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates;
5. Vor- und Familienname(n) und die Matrikelnummer der oder des Studierenden;
6. die gestellten Fragen;
7. die erteilten Beurteilungen;
8. die Gründe für die negative Beurteilung;
9. Hinweise auf allfällige besondere Vorkommnisse.

Die Namen der Studierenden, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl haben erforderlichenfalls die Studierenden vor der Prüfung einzutragen.

(2) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studienadministration zu übermitteln.

(3) Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 4 Wochen ab der Erbringung der Leistung mittels automationsgestützter Datenverarbeitung von der Studienadministration auszustellen. Zeugnisse gelten als ausgestellt, sobald sie von der Studienadministration zum Ausdruck zur Verfügung gestellt sind. Die Ausdrucke müssen jedenfalls die gesetzlich geforderten Angaben enthalten (§ 75 Abs. 2 UG 2002). Sie gelten als authentischer Nachweis über die Ablegung der Prüfung und sind auf Verlangen von der Universität Salzburg zu beglaubigen. Studienabschließende Zeugnisse sind auf jeden Fall zu beglaubigen (§ 75 Abs. 5 UG 2002).

(4) Benötigt die oder der Studierende unmittelbar nach Ablegung einer Prüfung einen Nachweis, so hat sie oder er das entsprechende Zeugnisformular auszufüllen. Dieses provisorische Zeugnis ist mit dem Vermerk „Gilt nur vier Wochen ab Prüfungsdatum“ zu versehen und nach Unterfertigung durch die Prüferin oder den Prüfer der bzw. dem Studierenden sofort auszufertigen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 21. (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann eine weitere Wiederholung aus einem besonders triftigen Grund von der bzw. vom VRL bewilligt werden.

(2) Ab der dritten Wiederholung einer Prüfung ist diese kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(3) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(4) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter unterliegen den Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1.

(5) Bei interuniversitären Studien richtet sich die Anzahl der Prüfungswiederholungen nach der für die Studierende bzw. den Studierenden in den Satzungen der beteiligten Universitäten jeweils günstigeren Regelung.

Bachelorarbeiten

§ 22. (1) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die von Personen durchgeführt werden, die zumindest promoviert sind, maximal zwei Bachelorarbeiten abzufassen. Die genaue Festlegung der Zahl hat im Curriculum zu erfolgen.

(2) In den Curricula sind jene Lehrveranstaltungen bzw. eine Auswahl von Lehrveranstaltungen festzulegen, in denen eine Bachelorarbeit zu verfassen ist. Die Bachelorarbeit ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung gemeinsam mit der Lehrveranstaltung in einer Note zu beurteilen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zugeteilt oder kann von der bzw. dem Studierenden aus einer Liste von Vorschlägen ausgewählt werden. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass eine Bearbeitung bis zum Ende der Lehrveranstaltung möglich ist.

(4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der Lehrveranstaltung ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gesondert beurteilbar bleiben.

Diplom- und Masterarbeiten

§ 23. (1) Im Diplom- oder Masterstudium ist eine Diplom- oder Masterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Masterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplom- oder Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen; nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplom- oder Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln der Universität Salzburg, so ist dafür die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Organisationseinheit erforderlich.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBI. Nr. 111/1936, zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer an der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- oder Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Dekanin bzw. der Dekan überdies berechtigt, geeignete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Universität Salzburg im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu trauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG 2002 und Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplom- oder Masterarbeit bei der Dekanin bzw. beim Dekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten

als angenommen, wenn die Dekanin oder der Dekan diese innerhalb eines Monats nach Einlängen der Bekanntgabe nicht untersagt.

(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Dekanin bzw. der Dekan die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

(8) In Fällen besonderen Betreuungsbedarfs, vor allem bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Diplom- oder Masterarbeit an anderen Fakultäten, an anderen Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, kann die Dekanin bzw. der Dekan eine zusätzliche Betreuerin bzw. einen zusätzlichen Betreuer an der betreffenden Fakultät, Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung festlegen. Vor der Bestellung ist die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer zu hören. Beide Betreuerinnen bzw. Betreuer haben die Arbeit zu beurteilen. Beurteilt einer der Betreuerinnen bzw. Betreuer die Arbeit negativ, ist nach den Bestimmungen von § 24 Abs. 8 und 9 vorzugehen.

(9) Die Absolventin oder der Absolvent wird aufgefordert, die positive Diplom- oder Masterarbeit auch durch Übergabe eines Exemplars an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

Dissertationen

§ 24. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln der Universität Salzburg, so ist dafür die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Organisationseinheit erforderlich.

(2) Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt als Vertreterin bzw. Vertreter der Studienbehörde die Entscheidung über die Zulassung einer Dissertation, über die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Auswahl der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungskommission. Dabei kann sich die Dekanin bzw. der Dekan von einer Promotionskommission beraten lassen, der außer der Dekanin bzw. dem Dekan jedenfalls die bzw. der Vorsitzende der Curricularkommission Doktoratsstudium und zwei Studierende im Doktoratsstudium angehören. Die Mitglieder der Promotionskommission werden mit Ausnahme der Studierenden von der Dekanin bzw. vom Dekan bestellt. Die studentischen Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(4) Die oder der Studierende ist berechtigt, ein Dissertationsthema vorzuschlagen, über dessen Eignung die Dekanin bzw. der Dekan, allenfalls nach Befassung der Promotionskommission, entscheidet. Gleichzeitig sind von der bzw. dem Studierenden zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Dissertationsthemas hat ein Arbeitsvorhaben (Disposition) zu enthalten, zu dem von der Dekanin bzw. dem Dekan Stellungnahmen von den vorgeschlagenen Betreuerinnen bzw. Betreuern einzuholen sind. Falls das vorgeschlagene Thema als geeignet befunden wird, ist von der Dekanin bzw. dem Dekan, allenfalls nach Anhörung der Promotionskommission, eine Betreuergruppe einzusetzen, die aus einer Hauptbetreuerin bzw. einem Hauptbetreuer und mindestens einer Nebenbetreuerin bzw. einem Nebenbetreuer besteht. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer hat die Leitungsfunktion der Betreuergruppe. Im Falle der Ablehnung des Dissertationsvorschlags durch die Dekanin bzw. den Dekan kann die Dissertationswerberin bzw. der Dissertationswerber darüber eine Entscheidung der Studienbehörde herbeiführen.

(5) Als Betreuerinnen oder Betreuer sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 heranzuzie-

hen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG 2002 mit Promotion herangezogen werden. Personen, die im Bedarfsfall herangezogen werden, können keine Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sein. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Der Dissertationsantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Dekanin bzw. dem Dekan abgewiesen wird.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen. Die Dissertation ist von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und mindestens einer bzw. einem von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmten Gutachterin oder Gutachter innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7, Z 8 und Abs. 2 UG 2002 einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Die Beiziehung einer externen Gutachterin bzw. eines externen Gutachters wird empfohlen.

(8) Beurteilt im Fall, dass nur zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bestellt worden sind, eine bzw. einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(9) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden. Erfolgt im Fall des Abs. 8 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen. Falls von vornherein mehr als zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler eingesetzt sind, gilt eine Dissertation jedenfalls dann als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist.

§ 25. Schriftliche Abschlussarbeiten (Dissertationen, Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Bachelorarbeiten) sind außer in schriftlicher Fassung auch auf CD-ROM abzugeben. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienbehörde unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung gemäß § 2 Abs. 2 lit. p dieses Satzungsteils zu erlassen.

Nostrifizierung

§ 26. (1) Der Antrag auf Nostrifizierung ist an die oder den VRL zu richten und hat den Nachweis zu enthalten, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen. Außerdem hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu erklären, dass der Nostrifizierungsantrag nicht gleichzeitig an einer anderen Universität eingebbracht wurde.

(2) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die bzw. den VRL nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweis über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der bzw. dem VRL nicht ohnehin bekannt sind,

4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen.

(4) Die oder der VRL ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzu-sehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 27. (1) Die oder der VRL hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichprobentest zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die bzw. der VRL die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

Curricula für Universitätslehrgänge

§ 28. (1) Der Senat ist berechtigt, Universitätslehrgänge sowohl im Wirkungsbereich einer Fakultät, als auch im Wirkungsbereich der Gesamtuniversität durch Verordnung einzurichten, wenn sie den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird und wenn der Bedarf nachgewiesen wird und die finanzielle Bedeckbarkeit der Universitätslehrgänge gewährleistet ist. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung kann eine Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern vereinbart werden. Diese Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern sind vom Rektorat abzuschließen. Bei Universitätslehrgängen im Wirkungsbereich einer Fakultät ist die Dekanin oder der Dekan über den Vertragsabschluss zu informieren.

(2) Im Curriculum kann vorgesehen werden, dass die Anerkennung von Prüfungen, die an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgelegt wurden, durch die Lehrgangsstleitung erfolgt. Weiters kann vorgesehen werden, dass die Lehrgangsstleitung befugt ist, die Prüferinnen oder Prüfer für die Abschlussprüfung zu bestellen. Sollten im Curriculum keine entsprechenden Regelungen getroffen sein, stehen diese Kompetenzen bei Universitätslehrgängen im Wirkungsbereich der Fakultät der Dekanin bzw. dem Dekan, bei Universitätslehrgängen im Wirkungsbereich der Gesamtuniversität der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre zu.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten. Das Curriculum ist von einer facheinschlägigen Curricularkommission zu erstellen. Ebenso sind die in Abs. 1 angeführten Nachweise und Nachweise über den eventuell zu verleihenden international vergleichbaren Mastergrad von der Curricularkommission zu erarbeiten.

(4) Vor Erlassung der Verordnung ist eine Stellungnahme des Universitätsrates und des Rektorates unter Vorlage des Curriculums sowie der angeführten Nachweise einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen.

(5) Die Auflassung eines bestehenden Universitätslehrganges erfolgt durch einen Beschluss des Senates. Vor dem Beschluss des Senates hat dieser Stellungnahmen des Rektorates und des Universitätsrates einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen. Bei der Auflassung eines Lehrganges sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

§ 29. (1) Die Verordnung gemäß § 28 ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 zu verlautbaren.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Übergangsbestimmungen

§ 30. Die in diesen studienrechtlichen Bestimmungen den Dekaninnen und Dekanen übertragenen Aufgaben werden bis zu deren Bestellung entsprechend dem endgültigen Organisationsplan von der bzw. vom VRL besorgt.

Inkrafttreten

§ 31. Die Bestimmungen dieses Satzungsteiles treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

ZWECKWIDMUNG DER STUDIENBEITRÄGE

§ 32. Die Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch den Senat erfolgt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres im Rahmen der Aufgaben der Universität und gilt für das darauf folgende Budgetjahr.

§ 33. (1) Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, eine oder mehrere Kategorien (Einzelkategorien oder Kombinationen von Einzelkategorien) für die Zweckwidmung der Studienbeiträge einzubringen.

(2) Vom Senat sind zwei bis sechs Kategorien der Zweckwidmung der Studienbeiträge festzulegen, zwischen denen die Studierenden gemäß § 91 Abs. 8 UG 2002 wählen können.

(3) Die Wahlmöglichkeiten können aus Einzelkategorien oder aus einer Kombination von Einzelkategorien bestehen. Dabei hat der Senat jedenfalls eine von Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmte Kategorie (§ 25 Abs. 11 UG 2002) zu berücksichtigen, sofern diese gesetzmäßig ist.

(4) Der Senat hat vor der Festlegung der Kategorien das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen und zur Durchführbarkeit der Vorschläge anzuhören. Gesetzwidrige oder undurchführbare Vorschläge sind vom Senat nicht zu berücksichtigen.

§ 34. (1) Die Wahl der Studierenden über die Kategorien zur Zweckwidmung findet jeweils im Wintersemester statt.

(2) Wahlberechtigt sind alle zu ordentlichen und außerordentlichen Studien zugelassenen Studierenden, die im Wintersemester den Studienbeitrag in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet haben. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

(3) Die Wahlfrist beginnt mit der allgemeinen Zulassungsfrist und endet mit der jeweiligen Nachfrist.

(4) Die Wahl erfolgt mittels e-voting über das Internet durch den Internet-Account der Studierenden. Die Studierenden haben sich für eine der vorgeschlagenen Kategorien zu entscheiden, die getroffene Wahl ist unwiderruflich. Die organisatorische Durchführung obliegt der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre.

(5) Treten während der Wahlfrist gemäß Abs. 3 technische Probleme im Einflussbereich der Universität Salzburg auf, die eine fristgerechte Wahl verhindern, kann die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre die Wahlfrist um höchstens eine Woche verlängern oder auch eine andere Form der Wahl festlegen.

§ 35. (1) Auf das Ergebnis der Wahl ist entsprechend der auf die einzelnen Kategorien entfallenden Stimmenzahl bei der Budgetierung für das darauf folgende Budgetjahr Bedacht zu nehmen.

(2) Das Ergebnis ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg kundzumachen.

(3) Das Rektorat hat dem Senat jährlich, spätestens vor der neuerlichen Festlegung der Kategorien, über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Übergangsbestimmung

§ 36. Für die Zweckwidmung für das Budgetjahr 2005 werden die Ergebnisse der Wahl im Wintersemester 2004/2005 herangezogen. Diese Auswahl ist nach Festlegung der Zweckwidmung im Senat unverzüglich durchzuführen. Die Auswahlfrist kann dabei entsprechend verkürzt werden.

II. TEIL WAHLORDNUNGEN

1. Abschnitt: Wahl zum Senat

Wahlgrundsätze

§ 37. (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode des Senats beginnt mit dem Tag seiner Konstituierung und dauert drei Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat die Wahl zum Senat so rechtzeitig auszuschreiben, dass er spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode des alten Senates zur ersten Sitzung zusammentreten kann.

Wahlrecht

§ 38. (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die gemäß § 122 UG 2002 am Stichtag den in § 120 Abs. 7 Z 1 bis 3 UG 2002 genannten Personengruppen angehören.

(2) Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999 (§ 51 Abs. 4 UG 2002).

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden in den Senat entsandt.

(4) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität festgesetzt.

Wahlkommission

§ 39. (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen der Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Senats und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Studierenden. Diese Vertreterinnen und Vertreter in der Wahlkommission werden von den im Senat vertretenen Gruppen entsandt.

(3) Der Vorsitz in der Wahlkommission wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Senats geführt. Für die Durchführung einzelner Wahlen können von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden Wahlleiterinnen bzw. Wahlleiter bestellt werden.

(4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die bzw. der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.

(6) Für die Geschäftsführung der Wahlkommission gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

Wahlkundmachung

§ 40. Die Ausschreibung der Wahlen ist im Mitteilungsblatt der Universität spätestens drei Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 25 Abs. 3 UG 2002);
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 41);
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens zwei Wochen vor dem Wahl-

tag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 42);

6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 42 Abs. 1 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern zu enthalten hat;

7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 42 Abs. 4);

8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 43 Abs. 3).

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 41. Die nach dem Organisationsplan für Personalwesen zuständige Serviceeinrichtung hat der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der bzw. dem Vorsitzenden überprüfte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 42. (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 25 Abs. 3 UG 2002 zu enthalten.

(2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.

(3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen Zustimmungserklärungen abgegeben haben, sind von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschages der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, bei denen ein Fall des Abs. 3 vorliegt, der oder dem jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschages rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 40 Z 5 oder 6 nicht erfüllen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

(5) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

Durchführung der Wahl

§ 43. (1) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von ihr bzw. von ihm nominiertes Mitglied der Wahlkommission (Wahlleiterin oder Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin oder der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre oder seine Stimmberichtigung nachzuweisen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 44. (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe gemäß § 40 Z 1 vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter hat diese oder dieser im Beisein der Protokollführerin oder des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind sieben Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die siebentgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereichten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(5) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

2. Abschnitt: Wahl des Universitätsrates

§ 45. Der Universitätsrat an der Universität Salzburg besteht aus sieben Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrates entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrates beträgt fünf Jahre und beginnt mit der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Universitätsrates.

§ 46. Nach der Wahl von drei Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat und der Bestellung von weiteren drei Mitgliedern des Universitätsrats durch die Bundesregierung ist der Universitätsrat von der Senatsvorsitzenden bzw. von dem Senatsvorsitzenden unverzüglich einzuberufen und hat ein weiteres Mitglied einvernehmlich zu bestellen. Falls es innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Mitglieder gemäß § 21 Abs. 6 Z 1 und Z 2 UG 2002 zu keiner einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds kommt, ist dies von der Senatsvorsitzenden bzw. von dem Senatsvorsitzenden der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

§ 47. (1) Die Einberufung des Universitätsrates zur ersten Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. durch den Vorsitzenden des Senats.

(2) Die Sitzungen des Universitätsrates werden bis zur Bestellung des weiteren Mitglieds und bis zu der danach erfolgenden Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von der bzw. von dem Vorsitzenden des Senats geleitet.

§ 48. Solange der Universitätsrat nichts anderes beschließt, gilt für seine Geschäftsführung die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

3. Abschnitt: Wahl des Rektorates

I. Wahl der Rektorin bzw. des Rektors

§ 49. Die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors ist vom Senat öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die neue Rektorin bzw. der neue Rektor sein Amt spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode der bisherigen Rektorin bzw. des bisherigen Rektors antreten kann.

§ 50. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist entscheidet der Senat, welche von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten in die engere Auswahl kommen und führt mit diesen Personen eine nichtöffentliche Anhörung durch. Zur Anhörung sind auch die Mitglieder des Universitätsrates einzuladen, welche in dieser Sitzung volles Fragerecht besitzen.

§ 51. Auf Grund der Anhörung wird vom Senat ein Wahlvorschlag erstellt und dem Universitätsrat übermittelt. Dieser Vorschlag hat die drei am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen. Darüber hinaus kann der Universitätsrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats um eine mündliche Erläuterung ersuchen.

§ 52. Der Universitätsrat hat unverzüglich eine Sitzung zur Wahl der Rektorin bzw. des Rektors einzuberufen.

§ 53. Durchführung der Wahl:

- (a) Die Wahl hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (b) Die Wahl ist gültig, wenn zumindest vier von den sieben Mitgliedern des Universitätsrates anwesend sind.
- (c) Bei der Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Falls keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt bei der Stichwahl, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Falls Stimmengleichheit eintritt, ist die Stichwahl in einer weiteren Sitzung zu wiederholen. Falls auch dann keine Stimmenmehrheit zustande kommt, entscheidet das Los.

- (d) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Wahlsitzung bekannt zu machen und im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

(e) Über die Durchführung der Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.

II. Wahl der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren

§ 54. Die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors und nach Anhörung des Senats zu wählen (§ 24 UG 2002).

§ 55. Die Rektorin bzw. der Rektor hat unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl dem Senat die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren bekannt zu geben.

§ 56. Der Senat kann dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben. Der Wahlvorschlag ist im Senat von der Rektorin bzw. vom Rektor zu erläutern. Erforderlichenfalls kann auch eine Anhörung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten erfolgen.

§ 57. Der Wahlvorschlag ist dem Universitätsrat zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme des Senats so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Wahl der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren spätestens acht Wochen nach der Rektorschafwahl stattfinden kann. Der Wahlvorschlag ist im Universitätsrat von der Rektorin bzw. vom Rektor zu erläutern.

§ 58. Es ist über jedes Vizerektorat getrennt abzustimmen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten im Universitätsrat nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Rektorin bzw. der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu übermitteln.

§ 59. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl § 53 lit. a, b, d und e dieser Wahlordnung.

4. Abschnitt: Entsendungen

§ 60. (1) Die Entsendung der Mitglieder von Senatskommissionen (§ 25 Abs. 7 und Abs. 8 UG 2002) erfolgt durch die jeweiligen gemäß § 25 Abs. 3 UG 2002 im Senat vertretenen Personengruppen (Senatskurien). Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(2) In Kommissionen gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 müssen die entsendeten Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb auf einem der betreffenden Studienrichtung zuzählenden Gebiet der Wissenschaft tätig sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden müssen zu einem ordentlichen Studium der betreffenden Studienrichtung zugelassen sein.

§ 61. (1) Die Entsendung der Mitglieder von Fakultätsräten und Fachbereichsräten erfolgt durch Wahl der jeweiligen Personengruppen in den Fakultäten (Fakultätskurien) und in den Fachbereichen (Fachbereichskurien). Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(2) Für die Wahlen in Fakultätsräte sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die entsprechend dem Organisationsplan und der Personalzuordnung gemäß § 22 Abs. 1 Z 7 UG 2002 am Tag der Wahlauftreibung der jeweiligen Fakultätskurie angehören.

(3) Für die Wahlen in Fachbereichsräte sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die entsprechend dem Organisationsplan und der Personalzuordnung gemäß § 22 Abs. 1 Z 7 UG 2002 am Tag der Wahl der jeweiligen Fachbereichskurie angehören.

§ 62. Die Fakultäts- und Fachbereichskurien sind erstmalig vom an Lebensjahren ältesten Mitglied zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden (Kuriensprecherin oder Kuriensprecher) und der erforderlichen Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern einzuberufen. Diese Einberufung ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg kundzumachen; die Kundmachung gilt als Ladung. Darüber sind die Mitglieder der Kurie in geeigneter Weise zu verständigen. Für diese Wahl gilt die Geschäftsordnung des Senates sinngemäß.

§ 63. Die Entsendungen in die Fakultäts- und Fachbereichsräte erfolgen über Aufforderung der Rektorin bzw. des Rektors. Falls eine Kurie dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist § 20 Abs. 3 UG 2002 anzuwenden.

§ 64. (1) Wahlen in den Fakultätskurien sind im Mitteilungsblatt mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin kundzumachen. Die Kundmachung gilt als Ladung. Darüber hinaus sind die Wahlberechtigten in geeigneter Weise von der Wahl zu verständigen. Die Wahl wird von der Kuriensprecherin oder vom Kuriensprecher geleitet und kann in Wahlversammlungen oder über einen längeren Wahlzeitraum durchgeführt werden. Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich, und zwar auch in der Wahlversammlung eingebracht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Senatswahlordnung sinngemäß.

(2) Wahlen in den Fachbereichskurien sind in Wahlversammlungen durchzuführen, zu denen alle Mitglieder der jeweiligen Kurie nachweislich zu laden sind und die von der Kuriensprecherin oder vom Kuriensprecher geleitet werden.

**III. TEIL
EVALUIERUNGEN**

(noch nicht beschlossen)

IV. TEIL

1. FRAUENFÖRDERUNG

1. Abschnitt Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG)

§ 65. Gemäß § 42 UG 2002 wird an der Universität Salzburg ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) eingerichtet. Seine Aufgabe ist es, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.

§ 66. (1) Der AKG besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich so zusammen, dass
1. 2 Mitglieder der Gruppe der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002),
2. 7 Mitglieder der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 genannten Gruppe,
3. 4 Mitglieder dem allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 1 Z 5 UG 2002),
4. 2 Mitglieder dem Kreis der Studierenden
angehören.

(2) Die Mitglieder des AKG werden jeweils für die Funktionsperiode von zwei Jahren bestellt. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig.

(3) Die Entsendung der in Abs. 1 Z 1 bis Z 3 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die jeweiligen im Senat vertretenen Gruppen, die Entsendung der in Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Fakultäten und sonstigen Einrichtungen zu achten.

(4) Aus dem Kreis der Mitglieder des AKG sind eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und die erforderliche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu wählen.

(5) Die Mitarbeit im AKG gilt als Erfüllung von Dienstpflichten und ist auf die Arbeits- bzw. Dienstzeit anzurechnen. Bei der Übertragung und Festlegung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit zu berücksichtigen. Die Tätigkeit als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender des AKG gilt als berücksichtigungswürdiger Grund im Sinne des § 175 Abs. 3 BDG 1979 für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses.

(6) Den Mitgliedern des AKG ist die Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen. Sie sind befugt, ihre Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die entsprechenden Einrichtungen zu benützen.

§ 67. (1) Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des AKG sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zu sorgen.

(2) Soweit Reisen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des AKG dienen, sind sie als Dienstreisen abzugelten. Mitgliedern des AKG, die in keinem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, gebührt ein angemessener Aufwandsersatz.

2. Abschnitt Frauenförderungsplan der Paris Lodron-Universität Salzburg

Präambel

Die Universität Salzburg bekennt sich im Einklang mit den unter § 68 genannten gesetzlichen Grundlagen zur Geschlechterdemokratie, zu den Anliegen der Frauenförderung sowie zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen.

Die Erreichung dieser Ziele stellt eine gemeinsame prioritäre Aufgabe aller Angehörigen der Universität dar. Die tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Sinne des Grundsatz-

zes Gender Mainstreaming *) und die Frauenförderung finden ihren adäquaten Niederschlag in Personalpolitik, Forschung, Lehre und Studium sowie der Verteilung der Ressourcen. Jeder Form diskriminierenden Vorgehens oder Verhaltens gegenüber Frauen ist von der Universität und allen ihren Angehörigen entgegenzutreten.

Gesetzliche Grundlagen und leitende Grundsätze

§ 68. (1) Gesetzliche Grundlagen des Frauenförderungsplans sind insbesondere:

1. Art. 7 Abs. 2 B-VG;
2. § 41 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG);
3. § 19 Abs. 2 Z 6 UG 2002;
4. § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002;
5. §§ 41 ff UG 2002.

(2) Leitende Grundsätze der Frauenförderung sind:

1. Allgemeines Frauenförderungsgebot (§ 40 B-GBG);
2. Frauenförderungsgebot bei der Aufnahme (§ 42 B-GBG);
3. Frauenförderungsgebot beim beruflichen Aufstieg (§ 43 B-GBG);
4. Frauenförderungsgebot bei Aus- und Weiterbildung (§ 44 B-GBG);
5. leitende Grundsätze nach § 2 Z 9 UG 2002;
6. Aufgaben der Universität nach § 3 Z 4 und 9 UG 2002;
7. Umsetzung in den Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 2 Z 1 lit. d UG 2002.

Anwendungsbereich des Frauenförderungsplans

§ 69. Der Frauenförderungsplan gilt

1. für alle Angehörigen der Universität Salzburg gemäß § 94 UG 2002 sowie
2. für alle an der Universität Salzburg tätigen Personen, auch wenn sie in keinem Dienstverhältnis zur Universität Salzburg stehen.

Ziele des Frauenförderungsplans

§ 70. Zur Verwirklichung der Geschlechterdemokratie verfolgt die Universität Salzburg durch die Umsetzung des Frauenförderungsplans insbesondere folgende strategische und operative Ziele:

1. Chancengleichheit auf allen Hierarchieebenen, Funktionen und Tätigkeiten,
2. Anwendung des Grundsatzes Gender Mainstreaming gemäß Ministerratsbeschluss vom 7.7.2000 *),
3. Förderung der wissenschaftlichen Leistungen von Frauen, des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses, der weiblichen Studierenden sowie Erhöhung des Frauenanteils in Forschungsprojekten und bei Habilitationen,
4. Unterstützung der Karriereentwicklung weiblicher Dienstnehmer durch Förderung der Teilnahme an geeigneten Schulungsmaßnahmen und Fortbildungsangeboten,
5. Beseitigung der Unterrepräsentation in allen Organisationseinheiten, Hierarchieebenen, Funktionen und Tätigkeiten,
6. Vermeidung von Benachteiligung im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis oder Studium,
7. Frauen- und Geschlechterforschung ist als anerkannt gleichwertig verstärkt in Forschung und Lehre zu integrieren,
8. Verbesserungen im Arbeitsumfeld durch Vereinbarkeit von Studium/Beruf und familiären Verpflichtungen sowie Schutz der Würde am Arbeitsplatz insbesondere durch präventives Vorgehen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und universitärem Umfeld und Mobbing,
9. Sicherstellung von Information durch verbesserte interne Kommunikation zum Thema Gleichstellung,
10. adäquate Infrastruktur zur Verwirklichung der Gleichstellung und Frauenförderung.

*) Gender Mainstreaming ist die Berücksichtigung der Chancengleichheit der Geschlechter bei allen universitären Entscheidungen und auf allen personellen und strukturellen Ebenen.

Gender Mainstreaming

§ 71. (1) Zur konsequenten Umsetzung des Grundsatzes Gender Mainstreaming greift die Universität Salzburg auf das vorhandene einschlägige Fachwissen im AKG, im Interdisziplinären Expertinnen- und Expertenrat (IER) sowie im gendup (Organisationseinheit zur Koordinierung der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung) zurück und bindet diese aktiv ein.

(2) Die Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung sind in alle Zielvereinbarungen aufzunehmen.

(3) Der Grundsatz Gender Mainstreaming ist bei der Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen (§ 25 Abs. 1 Z 15 UG 2002) durch den Senat zu beachten.

Frauenförderungsgebot

§ 72. (1) Frauen gelten als unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil an der Gesamtzahl der an der Universität Salzburg Beschäftigten auf einer Hierarchieebene oder innerhalb einer Gruppe von Beschäftigten oder innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit weniger als 40 Prozent beträgt.

(2) Maßnahmen zur Frauenförderung sind in die Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren.

(3) Die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter der Universität Salzburg im Dachverband der österreichischen Universitäten hat aktiv darauf hinzuwirken, dass die Kollektivverträge keine geschlechterdiskriminierenden Regelungen enthalten.

Frauenbericht

§ 73. (1) Zur Gewährleistung von Transparenz werden die nachfolgenden zu erhebenden Frauenquoten vom Rektorat in einen jährlichen Frauenbericht aufgenommen und im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Der Frauenbericht ist sowohl dem Senat der Universität Salzburg als auch dem AKG zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Darüber hinaus beauftragt das Rektorat alle fünf Jahre eine facheinschlägige Forschungseinrichtung mit der Erstellung einer Studie zur Evaluierung der Frauenförderung an der Universität Salzburg, beginnend mit einer Erhebung des Ist-Standes 2005. Bei der Auswahl der Forschungseinrichtung kommt dem AKG ein Vorschlagsrecht zu. Die Studie ist im Internet zu veröffentlichen.

(3) Die Erfüllung der Frauenquote ist in allen Verwendungsgruppen zu erheben, insbesondere in den nachfolgend angeführten Bereichen:

A. Personal(-entwicklung)

1. Beschäftigte aller Organisationseinheiten nach Verwendungs- und Entlohnungsgruppen gemäß § 94 Abs. 2 und 3 UG 2002,

1.1. Wissenschaftliches Personal: unbefristete/befristete ab einer Befristung von 6 Monaten, Drittmitzelpersonal § 27, Studienassistentinnen und Studienassistenten,

1.2. Allgemeines Universitätspersonal: unbefristete/befristete ab einer Befristung von 6 Monaten

2. Aufnahmen von Dienstverhältnissen

3. Karrierewege:

3.1. im wissenschaftlichen Bereich

3.2. im Verwaltungsbereich

4. Nachwuchsförderung gemäß § 95 UG 2002

5. Freistellungen gemäß § 160 BDG, getrennt nach Freistellungen mit und ohne Bezüge

6. Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

7. Vergabe von Reisekostenzuschüssen (nach Kategorien A.1)

B. Forschungsförderung

1. Teilnahme an Forschungsprojekten (nach Kategorien A.1) und Leitungsfunktionen

2. Zuteilung von Forschungsmitteln (nach Fachbereichen)

3. Mobilität im wissenschaftlichen Bereich

4. Publikationstätigkeit

C. Lehre/Studium

1. Vergabe der Lehre nach Studienrichtungen

2. Anzahl der erteilten Lehrbefugnisse nach Studienrichtungen

3. Verteilung der Lehre nach Personalkategorien nach Semesterwochenstunden

4. Vergabe der Gender Lehre nach Studienrichtungen
5. Studierende an der PLUS (Erst- und Gesamtzulassungen, Abschlüsse)
- D. Allgemeine Bereiche/Strukturelles
 1. Übernahme von Ämtern und Funktionen innerhalb der Universitätsstruktur
 2. Kommissionstätigkeit
 3. Vereinbarkeit Studium/Beruf/Familie (Maßnahmen und Budget)
 4. Gleichstellungsfördernde Einrichtungen und Maßnahmen (Maßnahmen und Budget)
 - (4) Die Erhebung der Frauenquoten in den angeführten Bereichen erfolgt bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung des BMWF nach den derzeitigen statistischen Abfragemöglichkeiten. Mit der Umstellung auf ein computergestütztes Personalinformationssystem können zukünftig höher aggregierte Personalkategorien erhoben werden.
 - (5) Bezuglich der Beschäftigungssituation und der Erreichung der verpflichtenden Frauenquote von mindestens 40 Prozent in allen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen sowie Funktionen ist eine Zielvorgabe für die jeweils nächsten zwei Jahre anzugeben. Die Zielvorgabe lautet auf
 1. Erhöhung des Frauenanteils auf 5 Prozent, wenn die Frauenquote in einer Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe oder Funktion im Wirkungsbereich der jeweiligen Organisationseinheit bei 0 Prozent liegt,
 2. Erhöhung des Anteils um 100 Prozent, wenn der Frauenanteil unter 10 Prozent liegt,
 3. Erhöhung des Anteils um 20 Prozent, wenn der Frauenanteil über 10 Prozent liegt.
 - (6) Wenn die angestrebten Frauenquoten nicht erreicht werden, hat das Rektorat dem AKG die Gründe mitzuteilen. Gleichzeitig sind Vorschläge für konkrete Maßnahmen zu erstatten.

Bewusstseinsbildende Maßnahmen

- § 74.** Die Universität Salzburg setzt aktiv Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durch
 1. die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache insbesondere in Aussendungen, Formularen, Mitteilungen, Protokollen sowie Internetauftritten. Die Verwendung von Generalklauseln zur Rechtfertigung einer nicht geschlechtergerechten Sprache ist dabei nicht zulässig,
 2. die Verbreitung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch Weitergabe an die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, durch öffentliche Auflage und Veröffentlichung im Internet,
 3. ein Berichtswesen in Form einer jährlichen statistischen Erhebung und Veröffentlichung eines gesamtuniversitären Frauenberichtes (vgl. § 73 Abs. 3 bis 6),
 4. die Dokumentation der gesetzten und geplanten Frauenförderungsmaßnahmen, Festlegung von Kriterien für die Zielerreichung und Aufnahme in Zielvereinbarungen zwischen der Universität Salzburg und den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten,
 5. die Evaluierung der Umsetzung des Grundsatzes Gender Mainstreaming in Forschung und Lehre.

Forschung

- § 75.** (1) Die Universität Salzburg fördert die Forschungstätigkeit von Frauen insbesondere durch
 1. die Vergabe von Doktorats- und Habilitationsstipendien für Frauen,
 2. die Verleihung eines Preises für besondere wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung,
 3. die Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung, die als gleichwertig mit anderen Disziplinen angesehen wird,
 4. die Schaffung einer Professur für Frauen- und Geschlechterforschung in absehbarer Zeit an mindestens einer Fakultät,
 5. durch finanzielle Förderung von Frauen zur Teilnahme an internationalen Tagungen und Kongressen, insbesondere in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

(2) Die Vergabe der Stipendien bzw. Zuerkennung der Preise erfolgt unter Mitwirkung des IER und des AKG.

Lehre

- § 76.** Die Universität Salzburg fördert die Mitwirkung von Frauen entsprechend ihrer Qualifikation in der Lehre und die Aufnahme frauen- und geschlechterspezifischer Inhalte insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. durch die Erhöhung der Frauenquote unter den Lehrenden in jeder Kategorie in einem Zeitraum von zwei Jahren um 20 Prozent, bis die 40-prozentige Frauenquote erreicht ist, bzw. die Verdopplung der Zahl der weiblichen Lehrenden, sofern die bestehende Frauenquote unter 10 Prozent liegt,
2. durch die Aufrechterhaltung der bisherigen Standards und einen allfälligen Ausbau des Interdisziplinären Wahlfachschwerpunkts Gender Studies,
3. durch die Berücksichtigung der Gender Studies bei der Entscheidung über die fachliche Widmung freier Stellen,
4. durch die weitere Integration der Frauen- und Geschlechterforschung bei der Weiterentwicklung der Curricula,
5. durch die Mitwirkung des IER und des gendup im Prozess der Änderung oder Erlassung von Curricula, bei der Erstellung der Lehrprogramme für den Wahlfachschwerpunkt Gender Studies sowie bei der personellen Betreuung mit Lehrveranstaltungen, wobei die organisatorische Umsetzung durch gendup erfolgt.

Studium

§ 77. Die Universität Salzburg setzt aktive Maßnahmen durch geeignete personelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung,

1. um den Zugang von Frauen zu Studienrichtungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, durch explizite Informationsveranstaltungen insbesondere auf Studieninformationsmessen und in Schulaktionen zu fördern,
2. um in der Entwicklung der Curricula durch ein Studienangebot Strategien und konkrete Maßnahmen zu berücksichtigen und die Effizienz dieser Maßnahmen laufend zu evaluieren,
3. um die Kontinuität des an der Universität Salzburg etablierten interfakultären Wahlfachschwerpunktes „Gender Studies“ sicherzustellen,
4. um vermehrt zusätzliche Stipendienangebote für Studierende einzuwerben und diese auch in geeigneter Weise bekannt zu machen,
5. um nach Möglichkeit durch die zeitliche Festlegung des Lehr- und Prüfungsangebotes zu verhindern, dass Schwangerschaft, Elternschaft sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sich negativ auf Studium und Studienabschluss auswirken (§ 59 Abs. 4 UG 2002).

Organisations- und Personalentwicklung

§ 78. (1) Bei der Organisations- und Personalentwicklung an der Universität Salzburg sind die Kriterien des Gender Mainstreaming sowie das Frauenförderungsgebot anzuwenden; der AKG ist einzubinden. Das gilt insbesondere für die Durchführung von Karriere- und Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergesprächen. Dabei ist ein konsequentes Mentoring im Sinne der fachlichen, organisatorischen und sozialen Einführung, Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten zur Förderung ihrer Karrierelaufbahn durchzuführen. Das Rektorat hat diesem Grundsatz mit geeigneten Pilotprojekten frauenspezifischer Mentoringprogramme für das wissenschaftliche wie das allgemeine Universitätspersonal Rechnung zu tragen.

(2) Im Rahmen interner Fortbildungsprogramme sind insbesondere Veranstaltungen für Universitätsangehörige in Leitungsfunktionen zur Hebung der Sozial-, Kommunikations-, Genderkompetenz und Führungsverantwortung anzubieten.

(3) Im Rahmen der Fortbildungsprogramme der Universität Salzburg sind spezielle Veranstaltungen zur Frauenförderung anzubieten. Die Inhalte werden in Zusammenarbeit mit AKG und gendup festgelegt.

(4) Im Zusammenhang mit der Verteilung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die für ihre Laufbahn erforderlichen Qualifikationen in der dafür vorgesehenen Zeit erwerben können. Dabei sind Teilzeitarbeit bzw. Herabsetzung der Wochendienstzeit entsprechend zu berücksichtigen. In diesen Fällen wird der AKG in Abstimmung mit dem Betriebsrat tätig.

Personalaufnahmen – Ausschreibungstexte

§ 79. (1) Neben der gezielten Suche qualifizierter Bewerberinnen ist die Gestaltung des Ausschreibungstextes die zentrale Maßnahme, um Frauen zur Bewerbung zu motivieren. Bei der aktiven Suche nach Bewerberinnen ist der AKG einzubinden.

1. Der Ausschreibungstext ist dem AKG nachweislich spätestens 14 Tage vor der Publikation vorzulegen.

2. Der Ausschreibungstext hat sowohl die Aufnahmeerfordernisse als auch allenfalls erwünschte Qualifikationskriterien zu nennen.

3. Ausschreibungstexte enthalten den Zusatz: „Die Universität Salzburg strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und beim allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“

4. Bei bestehender Unterrepräsentation ist weiters der Satz anzufügen: „Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“

5. Kommt der AKG zur Auffassung, der Ausschreibungstext widerspricht den Grundsätzen dieses Frauenförderungsplanes, und ist eine Einigung mit dem Rektorat nicht möglich, so kann der AKG binnen 14 Tagen nach Erhalt des Ausschreibungstextes die Schiedskommission anrufen, bis zu deren Entscheidung die Ausschreibung aufgeschoben ist.

6. Entfällt eine Ausschreibung gemäß § 107 Abs. 2 UG, ist der AKG im Vorhinein darüber mit einer ausführlichen Begründung zu informieren; das Recht auf Beschwerde gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 UG 2002 bleibt davon unberührt.

(2) Die Ausschreibung umfasst die aktive Suche nach geeigneten Bewerberinnen, die Veröffentlichung der Ausschreibung in entsprechenden Medien, im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Universität Salzburg.

(3) Zur Erhöhung des Anteils an Frauen unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird darüber hinaus empfohlen:

1. die Aussendung oder Verbreitung der Ausschreibung über E-Mail an fachverwandte Einrichtungen in Österreich, gegebenenfalls auch im Ausland, mit der Bitte um Aushang und Bekanntmachung,

2. die Weiterleitung der Ausschreibung an die Organisationseinheiten nach § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 an österreichischen Universitäten,

3. die Weiterleitung der Ausschreibung an die ARGE Universitätsfrauen,

4. die Bekanntmachung der Ausschreibung an Absolventinnen, Diplomandinnen und

5. Dissertantinnen der jeweiligen Fachbereiche bzw. Organisationseinheiten.

(4) Die jeweiligen Listen von Bewerberinnen und Bewerbern sind dem AKG unmittelbar nach Ende der Bewerbungsfrist zuzuleiten.

(5) Bewerben sich keine Frauen, ist dem AKG auf dessen Verlangen nachzuweisen, auf welche Weise die ausgeschriebene Stelle bekannt gemacht wurde. Kommt der AKG zur Ansicht, dass die Bekanntmachung in unzureichender Form erfolgt ist, ist die Ausschreibung zu wiederholen. Bewerben sich auch dann keine Frauen, ist keine weitere Wiederholung der Ausschreibung erforderlich.

Auswahl- und Besetzungsverfahren

§ 80. (1) Nach Ende der Ausschreibungsfrist ist dem AKG die Liste der Bewerberinnen und Bewerber zu übermitteln, die für Vorstellungsgespräche in Frage kommen. Grundsätzlich sind alle Bewerberinnen zu Vorstellungsgesprächen einzuladen, die den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen.

(2) Falls nicht alle Bewerberinnen im Sinne des Abs. 1 eingeladen werden, erfolgt die Auswahl anhand einer gemeinsam mit dem AKG zu erstellenden Kriterienliste auf Grundlage des Ausschreibungstextes und der Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibung.

(3) Der AKG ist zeitgerecht, mindestens jedoch eine Woche im Vorhinein, von allen Schritten des Besetzungsverfahrens (Ausschreibung, Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, Vorstellungsgespräch, Einstellung) schriftlich zu verstndigen.

(4) Dem AKG ist auf Wunsch Einblick in alle relevanten Bewerbungsunterlagen zu gewhren.

(5) Falls kein Vorstellungsgesprch stattfindet, ist dies zu begrnden und dem AKG bekannt zu geben.

(6) Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen dürfen keine Auswahl- und Bewerungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(7) Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen Bewerberinnen oder Bewerber nicht benachteiligen.

Beendigung oder wesentliche Änderung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses

§ 81. Soweit es die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erfordert, sind dem AKG auch beabsichtigte Beendigungen oder wesentliche Änderungen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mitzuteilen.

Berufungsverfahren

§ 82. (1) Werden im Berufungsverfahren gemäß § 98 Abs. 2 2. Satz UG 2002 auch Kandidatinnen oder Kandidaten einbezogen, die sich nicht beworben haben, ist der AKG davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der AKG ist zu allen Sitzungen termingerecht einzuladen und kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der AKG hat das Recht, Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben, gegebenenfalls Gutachten beizubringen sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Berufungskommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Bei der Zusammensetzung von Berufungskommissionen gemäß § 98 Abs. 4 UG 2002 ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten und gegebenenfalls sind Frauen als Vorsitzende vorzuschlagen. Der AKG stellt nach Möglichkeit eine Liste qualifizierter Wissenschaftlerinnen zur Verfügung.

(4) Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist darauf hinzuwirken, dass vermehrt Gutachten von qualifizierten Frauen erstellt werden.

(5) In die Liste der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber sind jedenfalls jene Bewerberinnen aufzunehmen, die die Ausschreibungskriterien erfüllen. Im Falle einer außergewöhnlich großen Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern kann mit nachweislichem Einverständnis des AKG die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen reduziert werden.

(6) Bewerberinnen, die in gleichem Maße wie die bestgeeigneten Mitbewerber geeignet sind, sind vorrangig in den Berufungsvorschlag aufzunehmen.

(7) Mit Kandidatinnen im Berufungsvorschlag, die in gleichem Maße wie die bestgeeigneten Mitbewerber geeignet sind, sind vorrangig Berufungsverhandlungen zu führen.

(8) Die Rektorin bzw. der Rektor hat in allen Berufungsverhandlungen auf die Frauenquote in der betreffenden Organisationseinheit und auf die damit zu beachtenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere das Frauenförderungsgebot, Bedacht zu nehmen.

(9) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Auswahlentscheidung dem AKG vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der AKG hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zu erheben, über diese entscheidet die Schiedskommission (§ 159 Abs. 1 und 2 Satzungsteil Berufungsverfahren, Mitteilungsblatt Nr. 139 vom 28.04.2004).

(10) Im Übrigen ist § 79 Abs. 1 bis 3 analog anzuwenden.

Habilitationsverfahren

§ 83. (1) Der AKG ist zu allen Sitzungen termingerecht einzuladen und kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Bei der Zusammensetzung von Habilitationskommissionen gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten und gegebenenfalls sind Frauen als Vorsitzende vorzuschlagen. Der AKG stellt nach Möglichkeit eine Liste qualifizierter Wissenschaftlerinnen zur Verfügung. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter zu achten.

(2) Der AKG hat das Recht, zu den Habilitationen Stellung zu nehmen und dafür in die Gutachten Einsicht zu nehmen (§ 147 Abs. 6 und 7 Satzungsteil Habilitationsverfahren, Mitteilungsblatt Nr. 138 vom 28.04.2004).

Repräsentanz von Frauen in Gremien und Funktionen

§ 84. (1) Bei der Beschickung von Kollegialorganen, Kommissionen und Beiräten im Rahmen der universitären Verwaltung ist darauf zu achten, dass Frauen als Mitglieder nominiert werden und wenn möglich in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufgenommen werden. Dies gilt sinngemäß auch für Wahlvorschläge für monokratische Funktionen.

(2) Zur Verwirklichung des Grundsatzes Gender Mainstreaming hat der AKG das Recht, bei den Sitzungen der Kommissionen, Kollegialorgane und Beiräte mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Einladung zu all diesen Sitzungen hat zeitgerecht spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zu erfolgen.

Sexuelle Belästigung

§ 85. (1) Sexuelle Belästigung im Sinne der §§ 7, 47 Abs. 3 B-GBG stellt eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die Universität Salzburg duldet weder sexuelle Belästigung noch sexistisches Verhalten.

(2) Sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz sind

1. sexuelle Annäherungsversuche,
2. unerwünschte körperliche Kontakte, Anspielungen und Bemerkungen, sexistische Kommentare oder Witze über das Äußere von Personen, das Zeigen pornographischer Darstellungen sowie Aufforderungen zu sexuellen Handlungen, soweit dadurch eine einschüchternde, demütigende oder feindselige Arbeitsumwelt für die betroffenen Personen geschaffen wird.

(3) Alle Angehörigen der Universität Salzburg, insbesondere solche mit Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, dass sexuell belästigendes Verhalten unterbleibt. Davon umfasst ist auch das Verhalten von Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern gegenüber den Studierenden in Inhalt, Form und Umgang in Lehrveranstaltungen, Prüfungssituationen, auf Exkursionen und sonstigen universitären Veranstaltungen.

(4) Sexuelle Belästigungen sind dienst- und disziplinarrechtlich zu ahnden. Alle mit derartigen Angelegenheiten befassten Personen unterliegen der Verschwiegenheit. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

(5) Beratungsangebot

Die Universität Salzburg stellt die erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel für die Schaffung eines facheinschlägigen Beratungsangebots mit einer kostenlosen externen anonymen Beratung zur Verfügung.

3. Abschnitt

Weitere Institutionen zur Frauenförderung und Gleichstellung

Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung nach § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002: gendup

§ 86. (1) Als Organisationseinheit im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 wird gendup („Zentrum für Gender Studies und Frauenförderung“) im Büro des Rektorats eingerichtet.

(2) Zu den Aufgaben von gendup gehören

1. die curriculare Konzeption, Organisation des Lehrprogramms sowie die Evaluierung für den Studienschwerpunkt Gender Studies entsprechend den Vorschlägen des IER,
2. personelle Vorschläge für die konkrete Betrauung mit Lehraufgaben,
3. die Beratung der Studierenden und externen Lehrenden für Gender Studies,
4. inhaltliche Vernetzung der inneruniversitären Gender-Lehre sowie Vernetzung mit außeruniversitären Einrichtungen,
5. Mitwirkung an der Aus- und Weiterbildung und Karriereplanung aller Universitätsmitglieder unter geschlechterdemokratischen Gesichtspunkten,
6. Förderung, Unterstützung und Vernetzung von wissenschaftlichen Projekten aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung,

7. frauenfördernde Maßnahmen für Wissenschaftlerinnen und für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für EU-Projekte,

8. Beratung bei der Auswahl von Gutachterinnen oder Gutachtern für Personalentscheidungen, Beratung universitärer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in genderrelevanten Fragekomplexen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter von gendup und ihre/sein Stellvertreter(in) bzw. sein/ihr Stellvertreter sind vom Rektorat auf Vorschlag des AKG zu bestellen.

(4) Gendup setzt die Vorschläge des IER organisatorisch um.

(5) Das Rektorat hat sicherzustellen, dass dieser Organisationseinheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden.

Interdisziplinärer Expertinnen- bzw. Expertenrat (IER)

§ 87. (1) Zur Beratung in Angelegenheiten der Geschlechterforschung und –studien (Gender Studies) hat das Rektorat einen interdisziplinären Expertinnen- bzw. Expertenrat (IER) einzurichten, der die wissenschaftliche Qualität und die interdisziplinäre Ausrichtung des Studienschwerpunktes sichert.

(2) Der IER besteht aus 12 Mitgliedern mit fachlicher Kompetenz im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung bzw. –lehre. Davon müssen mindestens zwei Mitglieder habilitiert sein, mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter muss aus der außeruniversitären Forschung oder der externen Lehre kommen, mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Studierenden und mindestens ein Mitglied dem Allgemeinen Universitätspersonal angehören. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Fakultäten ist Bedacht zu nehmen.

(3) Die Mitglieder des IER werden durch das Rektorat bestellt. Die erstmalige Bestellung erfolgt auf Vorschlag des ehemaligen Beirates für Frauenforschung, Frauenstudien und Frauenförderung. In der Folge werden die Mitglieder vom AKG dem Rektorat vorgeschlagen. Aus dem Kreis der Mitglieder sind eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Mitglieder des IER werden jeweils für eine Funktionsperiode von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Inkrafttreten

Der vierte Teil der Satzung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.

2. ARBEITSBEDINGUNGEN

Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz

§ 88. (1) Menschengerechte Arbeitsbedingungen

1. Alle Angehörigen der Universität Salzburg haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor Diskriminierung, sexueller Belästigung und Mobbing.
2. Es liegt in der Führungsverantwortung der Personen in Leitungsfunktionen, derartigen Verhaltensweisen möglichst zuvorzukommen und ihnen bei Wahrnehmung entschieden entgegen zu treten. Beschwerden von bzw. über Universitätsangehörige sind ernst zu nehmen. Nach entsprechender Anhörung sind die erforderlichen Schritte durch die zuständigen Universitätsorgane einzuleiten.

(2) Arbeitszeit

1. Arbeitszeitflexibilität ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Salzburg zu fördern und in Karriere- bzw. Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergesprächen zu erörtern.
2. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Wahrnehmung der gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung sowie die Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und die Pflegefreistellung durch organisatorische Maßnahmen zu erleichtern.
3. Auf Basis des erhobenen Bedarfs sind geeignete finanzielle, personelle und organisatorische Maßnahmen für eine ausreichende Zahl an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für alle Universitätsangehörigen zu treffen. Die Kontinuität der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen ist durch geeignete finanzielle, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

(3) Arbeitsplatz

Die Universität Salzburg hat alle notwendigen baulichen Maßnahmen zu veranlassen, die einem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter förderlichen Umfeld bei der Arbeit dienen.

(4) Fortbildung und bewusstseinsbildende Maßnahmen

Die Universität Salzburg bietet im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms regelmäßig Veranstaltungen und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu den Themen Diskriminierung am Arbeitsplatz, Mobbing und sexuelle Belästigung an.

Schutz vor Mobbing

§ 89. (1) Unter Mobbing versteht man negative (kommunikative) Verhaltensweisen und Handlungen am Arbeitsplatz, die systematisch und zielgerichtet betrieben werden und sich in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitabschnitten wiederholen. Die von Mobbing betroffene Person fühlt sich dabei schikaniert, beleidigt, ausgegrenzt oder mit kränkenden Arbeitsaufträgen bedacht.

(2) Die Universität Salzburg stellt sicher, dass von Mobbing betroffene Personen ein kostenloses rechtliches Beratungsangebot erhalten. Die Anonymität muss gewährleistet sein.

V. TEIL EHRUNGEN

Ehrendoktorate

§ 90. (1) An Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder sich um die durch die Universität Salzburg vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, kann der Senat ein Ehrendoktorat, für dessen Verleihung die Universität Salzburg zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen, ehrenhalber verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes. Die Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren erhalten ein Diplom. Ihre Namen sind mit den Daten des Senatsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

Erneuerung akademischer Grade

§ 91. (1) Der Senat kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Universität Salzburg gerechtfertigt ist.

(2) Die Erneuerung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes.

Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren

§ 92. (1) Der Senat kann an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die Universität Salzburg und die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators der Universität Salzburg verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes. Die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren erhalten eine Urkunde sowie eine Ehrenkette und eine Anstecknadel. Die Namen der Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind mit den Daten des Senatsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger

§ 93. (1) Der Senat kann Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Universität Salzburg besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes. Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger erhalten eine Urkunde sowie eine Ehrenmedaille und eine Anstecknadel. Die Namen der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind mit den Daten des Senatsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

Ehrenzeichen

§ 94. (1) Der Senat kann Verdienste um die der Universität Salzburg anvertrauten Gebiete der Wissenschaften sowie Verdienste um die Universität Salzburg selbst durch die Verleihung von Ehrenzeichen würdigen.

(2) Ehrenzeichen können in Form eines Ehrenringes oder, nach der Bedeutung der zu würdigenden Verdienste abgestuft, in Form einer Goldenen oder Silbernen Ehrenmedaille der Universität Salzburg verliehen werden.

(3) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen. Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Form. Die Namen der Geehrten sind mit den Daten des Senatsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

Auszeichnungen

§ 95. (1) Der Senat kann physischen oder juristischen Personen, die mit der Universität Salzburg oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, das Recht zur Führung eines Titels, der die ständige Geschäftsverbindung zum Ausdruck bringt, verleihen.

(2) Die Ausgezeichneten sind berechtigt, die ihnen verliehenen Titel in der äußeren Geschäftsbereichsbezeichnung und im Geschäftsverkehr zu führen.

Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

§ 96. (1) Ehrungen sind durch die stimmberechtigten Mitglieder des Senats, die Mitglieder des Rektorates oder eine Dekanin oder einen Dekan schriftlich und begründet zu beantragen.

(2) Soweit ein Antrag nicht auf einen entsprechenden Beschluss des betroffenen Fakultätsrates zurückgeht, sind vor der Entscheidung über die Verleihung einer Ehrung die sachlich betroffenen Fakultätsräte zu konsultieren.

(3) Ehrungen von Allgemeinen Bediensteten für Verdienste um die Universität Salzburg sind von der Rektorin oder vom Rektor nach Anhörung des zuständigen Betriebsrates zu beantragen.

(4) Der Senat entscheidet über die Verleihung einer Ehrung in einer geheimen Abstimmung.

(5) Ehrungsangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.

Widerruf von Ehrungen

§ 97. (1) Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit verliehene Ehrungen widerrufen, wenn sich die Geehrten durch ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweisen oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Ein allfälliges Diplom und eine allfällige Urkunde über die Verleihung sind einzuziehen, die allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Universität Salzburg ist zu löschen und das Tragen der Auszeichnung ist zu untersagen.

VI. TEIL **EINBINDUNG VON ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN**

§ 98. Ziel der Einbindung von Absolventinnen und Absolventen ist es, deren Erfahrungspotential und soziale Kontakte zu nutzen, sowie Impulse zur Verbesserung von Forschung, Lehre und Universitätskultur zu erzielen.

§ 99. Zum Zweck der Kontaktpflege mit den Absolventinnen und Absolventen sowie zu ihrer Betreuung hat die Universität Salzburg geeignete Einrichtungen zu schaffen. Diese Einrichtungen können im Organisationsplan der Universität verankert oder in Form eines selbständigen Rechtsträgers ausgelagert sein.

§ 100. Aufgaben der Absolventinnen- und Absolventenbetreuung sind insbesondere:

- Herstellung und laufende Erneuerung einer Personaldatenbasis;
- Durchführung von Veranstaltungen;
- Schaffung kontinuierlicher gesellschaftlicher und beruflicher Kontakte;
- Angebot eines Career Service;
- Angebot von Weiterbildungsmöglichkeiten;
- verschiedene Varianten von Club Service (Sonderkonditionen bei Kultureinrichtungen, Handel und Gastronomie).

VII. TEIL
RICHTLINIEN FÜR KOSTENERSÄTZE NACH §§ 26 UND 27 UG 2002

Grundsätze

§ 101. (1) Die Durchführung von Forschungsvorhaben gehört zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Universitätspersonals. Die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Forschungsvorhaben leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Universität Salzburg begrüßt und fördert die Durchführung von Forschungsvorhaben und unterstützt sie mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

(2) Bei der Durchführung von drittmitfinanzierten Forschungsvorhaben ist für die Inanspruchnahme universitärer Dienste und Leistungen der Universität Salzburg voller Kostenersatz zu leisten. Dies gilt gleichermaßen für alle Arten drittmitfinanzierter Forschungsvorhaben, namentlich für Auftragsforschung, geförderte Forschung, für Begutachtungen, Untersuchungen und Befundungen sowie für sonstige Prüf- und Gutachtertätigkeiten im Auftrag Dritter. Der Kostenersatz hat grundsätzlich den Ersatz jener Aufwendungen zum Ziel, die der Universität aus der Übernahme derartiger Forschungsvorhaben zusätzlich erwachsen.

(3) Falls eine Forschungsförderungsinstitution oder ein Forschungsförderungsprogramm zwingend abweichende Regelungen über den Kostenersatz vorsieht, kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, wobei die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz auch ganz oder teilweise entfallen kann. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Forschung erstellt und ändert eine Liste derjenigen Forschungsförderungsinstitutionen und Forschungsförderungsprogramme, auf die Satz 1 zutrifft. Die jeweils geltende Fassung der Liste ist im Büro des Rektorats - Abteilung für Forschungsförderung einzusehen. Die Liste spezifiziert für die in ihr aufgeführten Forschungsförderungsinstitutionen und Forschungsförderungsprogramme die von diesen Richtlinien abweichenden Regelungen.

(4) In Zweifelsfällen sind die Kostenersatzpflicht und ihr Ausmaß durch das Rektorat fallspezifisch zu klären.

(5) Für Entgelte von Publikationen und Vortragstätigkeiten ist kein Kostenersatz zu entrichten. Die Verpflichtung zur Meldung von Nebentätigkeiten bleibt davon unberührt.

(6) Von Seiten der Universität Salzburg geleistete Zwischenfinanzierungen zur Durchführung von Vorhaben nach den §§ 26 und 27 UG 2002 sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Sollzinsen gehen zu Lasten des jeweiligen Vorhabens. Im Falle der mangelnden finanziellen Deckung eines Vorhabens gemäß § 27 UG 2002 durch seine Einnahmen gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Budgets jener Organisationseinheit, die das Vorhaben durchführt. Das Rektorat nimmt hierbei auf die berechtigten Interessen der Organisationseinheiten Rücksicht. Bei höheren Summen wird das Rektorat eine Rückzahlung über einen längeren Zeitraum hinweg festlegen. Die Rückzahlungsbedingungen sind so zu vereinbaren, dass die Handlungsfähigkeit der Organisationseinheiten in Forschung und Lehre gewahrt bleibt. Habenzinsen verbleiben zur Gänze dem Rektorat. In Fällen, in denen eine Forschungsförderungsinstitution oder ein Forschungsförderungsprogramm zwingend abweichende Regelungen über die Verrechnung von Haben- und Sollzinsen vorsieht, gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Eine Kostenersatzpflicht besteht in allen Fällen, in denen die Universität Salzburg mit einem Forschungsvorhaben gemäß Abs. 2 direkt oder indirekt in Verbindung gebracht wird. Die Kostenersatzpflicht orientiert sich daher an den folgenden Kriterien:

- a) Verwaltungsmäßige Abrechnung (z.B. für drittmitfinanziertes Personal, Anlegung von Innenauftragsnummern (IANs), Projektabrechnung) durch die Universität Salzburg.
- b) Durchführung des Vorhabens in den Räumlichkeiten der Universität Salzburg.
- c) Verwendung von universitären Ressourcen, wie z.B. der Bibliothek, der Geräte oder der universitären Infrastruktur.
- d) Verwendung des Namens und/oder des Logos der „Universität Salzburg“, der „Paris Lodron Universität Salzburg“ oder einer ihrer Organisationseinheiten - in welcher Form auch immer - im Zusammenhang mit der Anbahnung und/oder Durchführung eines Forschungsprojekts, eines ad-personam-Gutachtens, oder eines anderen Vorhabens.

(8) Eine Kostenersatzpflicht ist nicht gegeben, wenn ein Vorhaben ausschließlich privat, das heißt ohne Verwendung der Bezeichnung der Universität Salzburg in irgendeiner Form und außerhalb der Dienstzeit der Forscherin oder des Forschers und ohne Verwendung universitärer Strukturen durchgeführt wird. Die Verpflichtung zur Meldung von Nebentätigkeiten gemäß § 101 Abs. 5 dieser Bestimmungen bleibt davon unberührt. Die Verwendung des Berufs- oder Amtstitels alleine (z.B. Univ.-Prof., Univ.-Ass.) bedingt keine Kostenersatzpflicht.

(9) Unter „Organisationseinheiten“ im Sinne dieses Satzungsteils sind die Fachbereiche, Zentren und Schwerpunkte der Universität Salzburg zu verstehen.

I. Kostenersatz nach § 26 UG 2002

§ 102. Gemäß § 26 UG 2002 sind Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und Z 2 UG 2002) berechtigt, von dritter Seite finanzierte Forschungsvorhaben durchzuführen.

§ 103. Im Besonderen sind Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Salzburg unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 UG 2002 berechtigt, sowohl Forschungsaufträge und Begutachtungen als auch geförderte Forschungsvorhaben durchzuführen, die von dritter sowohl privater als auch öffentlicher Seite finanziert oder finanziell gefördert werden.

§ 104. Personen, insbesondere emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und solche im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität Salzburg stehen, können mit dem Einverständnis des Rektorats Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG 2002 durchführen.

§ 105. (1) Personen, die ein Forschungsvorhaben planen, haben die Leiterin bzw. den Leiter der Organisationseinheit, der sie dienstrechtlich zugeordnet sind, über das beabsichtigte Vorhaben vor Projektantragstellung zu informieren. Die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit entscheidet über Zulässigkeit und infrastrukturelle Durchführbarkeit des Vorhabens unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des § 26 Abs. 2 UG 2002. Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung an die Leiterin bzw. an den Leiter der Organisationseinheit keine Entscheidung, so gilt das Vorhaben als genehmigt. Im Falle der Untersagung des Forschungsvorhabens kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Entscheidung durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Forschung überprüfen lassen. Plant die Leiterin bzw. der Leiter einer Organisationseinheit selbst ein Forschungsvorhaben, so soll sie bzw. er die Entscheidung nach Satz 2 einvernehmlich mit der stellvertretenden Leiterin bzw. dem stellvertretenden Leiter der Organisationseinheit treffen.

(2) Alle von der Leiterin bzw. vom Leiter der Organisationseinheit genehmigten und mit den Auftraggebern bzw. Förderinstitutionen vertraglich fixierten Forschungsvorhaben sind auf jeden Fall dem Büro des Rektorats - Controlling durch die Eingabe des Vorhabens in die Forschungsdokumentations-Datenbank (FoDok) zu melden. Abgeschlossene Verträge bzw. Bewilligungsunterlagen sind dem Büro des Rektorats - Controlling vorzulegen. Jedes Forschungsvorhaben erhält eine Innenauftragsnummer (IAN), die für alle Vorgänge zu verwenden ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Anfertigung von Gutachten, die gemäß § 101 Abs. 8 nicht der Kostenersatzpflicht unterliegen. Bei der Anfertigung jener Gutachten, die der Kostenersatzpflicht gemäß § 101 Abs. 8 unterliegen, kann von Satz 1 abgewichen werden; die Genehmigung des Forschungsvorhabens durch die Leiterin bzw. den Leiter der Organisationseinheit (Abs. 1) ist dann in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren.

(3) Aus der Genehmigung zur Durchführung eines § 26-Forschungsvorhabens lässt sich kein Anspruch gegenüber der Universität Salzburg auf Durchführung von Investitionsmaßnahmen ableiten. Für alle Verpflichtungen oder Ansprüche aus ad-personam-Forschungsvorhaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens stehen oder daraus resultieren, haftet allein die bzw. der den Vertrag unterzeichnende Auftrags- oder Förderungsnehmerin bzw. Auftrags- oder Förderungsnehmer.

§ 106. (1) In den Fällen kostenersatzpflichtiger Forschungsvorhaben haben die Projektverantwortlichen eine Kostenkalkulation entsprechend den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zurechnung unter Verwendung des Formulars "Volle Kostenersätze für Drittmittelprojekte" zu erstellen, das der Erfassung der von der Universität Salzburg für das Forschungsvorhaben erbrachten Leistungen (etwa Bereitstellung von Räumlichkeiten, Computern und Geräten sowie Einsatz von Stammpersonal) dient. Bei der Kostenersatzleistung ist darauf zu achten, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch die angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Dienste der Universität Salzburg Berücksichtigung findet. Aus Vereinfachungsgründen werden für die Dienste der Verwaltung der Universität Salzburg pauschal 2 v.H. von der Vertragssumme dem Vorhaben in Rechnung gestellt. Für die Leistungen der Serviceeinrichtung Personal werden für die Personalverrechnung € 14 pro Anstellung einer Projektmitarbeiterin bzw. eines Projektmitarbeiters pro Monat verrechnet. Jedenfalls ist für jedes durchgeführte Vorhaben ein Mindestkostenersatz in der Höhe von 5 v.H. an das Rektorat abzuführen.

(2) Wegen der Besonderheit des Leistungsinhaltes, der dafür erforderlichen besonderen apparativen Ausstattung sowie der quantitativen Beanspruchung derselben ist für die Durchführung von Forschungsaufträgen sowie die Erstellung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin ein Mindestkostenersatz von 15 v.H. des Auftragsvolumens zu leisten.

(3) Falls im Vertrag über das Vorhaben eine Kostenersatzregelung getroffen wird, die einen höheren Kostenersatz an die Universität Salzburg vorsieht, ist dieser auf jeden Fall der Universität Salzburg zu erstatten.

(4) Die Kostenersatzregelung der Satzung ist bereits bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und in den Vertrag über das Forschungsvorhaben aufzunehmen.

(5) Falls die gesamte Auftrags- oder Förderungssumme unter € 5.000 liegt, so ist aus Vereinfachungsgründen abweichend von den allgemeinen Regelungen ein Kostenersatz in Höhe von 5 v.H. der Auftrags- oder Förderungssumme zu leisten. Es ist zulässig, die Kostenersätze aus mehreren solchen Aufträgen oder Projekten nach Rücksprache mit dem Büro des Rektorats – Controlling einmal jährlich pauschal abzurechnen. Bei Forschungsvorhaben, die die Anfertigung von Gutachten, sofern sie überhaupt der Kostenersatzpflicht unterliegen (§ 101 Abs. 8), betreffen, sind die Sätze 1 und 2 bis zu einer Auftragssumme in Höhe von € 10.000 anwendbar.

(6) Erstreckt sich die Durchführung eines kostenersatzpflichtigen Forschungsvorhabens über mehrere Kalenderjahre, wird der Kostenersatz am letzten Werktag eines jeden Kalenderjahres anteilig fällig, wobei der jeweils fällige Anteil durch Anwendung der gemäß Abs. 1 bis 5 ermittelten Kostenersatzquote auf die im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Einnahmen berechnet wird. Erstreckt sich die Durchführung eines kostenersatzpflichtigen Forschungsvorhabens nicht über mehrere Kalenderjahre, wird der Kostenersatz am ersten Werktag nach dem Abschluss der Durchführung des Forschungsvorhabens in einer Summe fällig. Fälliger Kostenersatz wird dem dem Forschungsvorhaben zugeordneten und durch die IAN zu identifizierenden Projektkonto sechs Wochen nach Eintritt der Fälligkeit durch das Büro des Rektorats - Controlling belastet. Hierüber stellt das Büro des Rektorats - Controlling auf Anforderung einen separaten Beleg aus. Soll von den Regelungen in Satz 1 bis 3 im Einzelfall abgewichen werden, bedarf dies der vorherigen Vereinbarung mit dem Büro des Rektorats - Controlling. Abs. 5 zweiter Satz bleibt unberührt.

§ 107. (1) Wenn für das Forschungsvorhaben Projektmitarbeiterinnen oder Projektmitarbeiter benötigt werden, haben die Projektverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Dienstbeginn die Serviceeinrichtung Personal zu informieren und dieser in einem Formblatt die notwendigen Personaldaten zu übermitteln. Die Dauer der Anstellung der Projektmitarbeiterin bzw. des Projektmitarbeiters darf sechs, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Der Serviceeinrichtung Personal obliegt die Überprüfung, ob die kalkulierten Personalkosten in den zu erwartenden Drittmitteln Deckung finden.

(2) Die Arbeitsverträge mit den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern werden von der Rektorin oder vom Rektor namens der Universität Salzburg als Arbeitgeberin abgeschlossen. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist verpflichtet, die Serviceeinrichtung Personal über jede Veränderung auf Seiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, seien es Unterbrechungen, Karez, vorzeitige Beendigung oder sonstige Veränderungen, die tatsächliche Auswirkungen

auf die Arbeitsverhältnisse haben, unverzüglich zu unterrichten. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, für die tatsächliche Konsumation des Urlaubs und für die Erfüllung der Dienstpflichten von Seiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter. Dazu zählt u.a. die projektbezogene Zeitaufzeichnung durch die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter.

§ 108. Unter Arbeitsverträgen im Sinne dieser Satzungsbestimmungen sind Angestelltenverhältnisse sowie freie Dienstverträge, auch wenn sie jeweils geringfügig sind, zu verstehen.

§ 109. (1) Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin bzw. der Projektleiter. Die Projektleiterinnen oder Projektleiter können unter Verwendung der IAN die für das Projekt notwendigen Bestellungen und Bedarfsanforderungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorhabens durchführen.

(2) Die für die Durchführung eines FWF-Projektes erforderlichen Mittel sind von der Projektleitung direkt beim FWF unter Bekanntgabe der IAN anzufordern. Die Überweisungen erfolgen durch den FWF auf das Konto der Universität Salzburg.

(3) Bei Bestellungen und Bedarfsanforderungen ist als Rechnungssadressat immer das Büro des Rektorats – Rechnungswesen zu nennen, als Lieferadresse ist jene Adresse anzugeben, an welche die Lieferung tatsächlich erfolgen soll.

§ 110. Reisekosten im Rahmen des Projektes werden analog den Kosten für Verbrauchsmaterial behandelt.

§ 111. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Jahres- und Endabrechnung liegt bei der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter.

§ 112. Die vorstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Forschungsvorhaben, mit deren Durchführung nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzungsbestimmungen begonnen wird, wobei als Zeitpunkt des Beginns der Durchführung im Zweifel derjenige Zeitpunkt gilt, der mit der Drittmittelgeberin bzw. dem Drittmittelgeber für den Beginn der Durchführung vertraglich vereinbart wurde. Laufende Forschungsvorhaben sind wie bisher abzuwickeln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat die Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen auch für laufende Forschungsvorhaben genehmigen.

II. Kostenersatz nach § 27 UG 2002

§ 113. (1) Jede Leiterin und jeder Leiter einer Organisationseinheit ist gemäß § 27 UG 2002 berechtigt, im Namen der Universität

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte für die Universität Salzburg zu erwerben,
2. Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen,
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Verträge über die Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen,
4. von Vermögen und Rechten, die aus den oben genannten Rechtsgeschäften erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der Organisationseinheit Gebrauch zu machen.

(2) Erwirbt die Leiterin bzw. der Leiter einer Organisationseinheit aus einem in Abs. 1 genannten Rechtsgeschäft selbst Rechte oder Vorteile, so soll sie bzw. er die Entscheidung über den Abschluss des Rechtsgeschäfts unbeschadet des § 116 einvernehmlich mit der stellvertretenden Leiterin bzw. dem stellvertretenden Leiter der Organisationseinheit treffen.

§ 114. Die Vertragspartner der in § 113 Abs. 1 aufgezählten Rechtsgeschäfte sind die Universität Salzburg auf der einen und öffentliche oder private Förderungsgeber oder öffentliche oder private Auftraggeber (z.B. Wirtschaftsunternehmen, Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen, nationale, europäische und internationale Institutionen) auf der anderen Seite.

§ 115. Vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes gemäß § 113 Abs. 1 Z 3 durch die Leiterin bzw. den Leiter einer Organisationseinheit ist das Rektorat rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der gewünschten Vertragsunterzeichnung, zu informieren. Nach Überprüfung der für die Universität Salzburg zu erwartenden Risiken und der infrastrukturellen Durchführungsvoraussetzungen anhand der dem Büro des Rektorats – Forschungsförderung vorzulegenden Vertragsentwürfe teilt das Rektorat der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit schriftlich mit, ob dieses Rechtsgeschäft genehmigt wird oder nicht. Unentgeltliche Rechtsgeschäfte im Sinne des § 113 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sind ebenfalls vor Vertragsabschluss zu melden und bedürfen der Genehmigung, wenn sie mit Auflagen oder erheblichen Folgekosten für die Universität verbunden sein können. Im Falle der Genehmigung wird nach der Eingabe des Forschungsvorhabens in die Forschungsdokumentations-Datenbank (FoDok) eine Innenauftragsnummer (IAN) zugeteilt, die für alle Vorgänge zu verwenden ist.

§ 116. (1) In den Fällen kostenersatzpflichtiger Forschungsvorhaben haben die Projektverantwortlichen eine Kostenkalkulation entsprechend den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zurechnung unter Verwendung des Formulars "Volle Kostenersätze für Drittmittelprojekte" zu erstellen, das der Erfassung der von der Universität Salzburg für das Forschungsvorhaben erbrachten Leistungen (etwa Bereitstellung von Räumlichkeiten, Computern und Geräten sowie Einsatz von Stammpersonal) dient. Bei der Kostenersatzleistung ist darauf zu achten, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch die angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Dienste der Universität Salzburg Berücksichtigung findet. Aus Vereinfachungsgründen werden für die Dienste der Verwaltung der Universität Salzburg pauschal 2 v.H. von der Vertragssumme dem Vorhaben in Rechnung gestellt. Für die Leistungen der Serviceeinrichtung Personal werden für die Personalverrechnung € 14 pro Anstellung einer Projektmitarbeiterin bzw. eines Projektmitarbeiters pro Monat verrechnet. Jedenfalls ist für jedes durchgeführte Vorhaben ein Mindestkostenersatz in Höhe von 5 v.H. an das Rektorat abzuführen.

(2) Wegen der Besonderheit des Leistungsinhaltes, der dafür erforderlichen besonderen apparativen Ausstattung sowie der quantitativen Beanspruchung derselben ist für die Durchführung von Forschungsaufträgen sowie die Erstellung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin ein Mindestkostenersatz von 15 v.H. des Auftragsvolumens zu leisten.

(3) Falls im Vertrag über das Vorhaben eine Kostenersatzregelung getroffen wird, die einen höheren Kostenersatz an die Universität Salzburg vorsieht, ist dieser auf jeden Fall der Universität Salzburg zu erstatten.

(4) Die Kostenersatzregelung der Satzung ist bereits bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und in den Vertrag über das Forschungsvorhaben aufzunehmen.

(5) Falls die gesamte Auftrags- oder Förderungssumme unter € 5.000 liegt, so ist aus Vereinfachungsgründen abweichend von den allgemeinen Regelungen ein Kostenersatz in Höhe von 5 v.H. der Auftrags- oder Förderungssumme zu leisten. Es ist zulässig, die Kostenersätze aus mehreren solchen Aufträgen oder Projekten nach Rücksprache mit dem Büro des Rektorats – Controlling einmal jährlich pauschal abzurechnen.

(6) Erstreckt sich die Durchführung eines kostenersatzpflichtigen Forschungsvorhabens über mehrere Kalenderjahre, wird der Kostenersatz am letzten Werktag eines jeden Kalenderjahres anteilig fällig, wobei der jeweils fällige Anteil durch Anwendung der gemäß Abs. 1-5 ermittelten Kostenersatzquote auf die im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Einnahmen berechnet wird. Erstreckt sich die Durchführung eines kostenersatzpflichtigen Forschungsvorhabens nicht über mehrere Kalenderjahre, wird der Kostenersatz am ersten Werktag nach dem Abschluss der Durchführung des Forschungsvorhabens in einer Summe fällig. Fälliger Kostenersatz wird dem dem Forschungsvorhaben zugeordneten und durch die IAN zu identifizierenden Projektkonto sechs Wochen nach Eintritt der Fälligkeit durch das Büro des Rektorats - Controlling belastet. Hierüber stellt das Büro des Rektorats - Controlling auf Anforderung einen separaten Beleg aus. Soll von den Regelungen in Satz 1 bis 3 im Einzelfall abgewichen werden, bedarf dies der vorherigen Vereinbarung mit dem Büro des Rektorats - Controlling. Abs. 5 zweiter Satz bleibt unberührt.

§ 117. (1) Nach Erteilung der Genehmigung durch das Rektorat hat die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit der Projektleitung zu betrauen und sie zu ermächtigen, die mit der Projektdurchführung im unmittelbaren Zusammenhang stehenden und erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die entsprechende Vollmacht wird im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg verlautbart. Der Abschluss von oben stehenden Rechtsgeschäften darf erst nach erfolgter Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg erfolgen.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit hat sich im Falle des frühzeitigen Ausscheidens der Projektverantwortlichen darum zu bemühen, dass eine geordnete Übergabe an eine geeignete Nachfolge erfolgt. Gelingt dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, leitet die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit die für den Abbruch der Projektdurchführung notwendigen Schritte ein.

(3) Die Überprüfung und Freigabe der Vorhaben durch das Rektorat entbindet die Leiterin der Organisationseinheit bzw. den Leiter der Organisationseinheit oder die zur Projektabwicklung Bevollmächtigten nicht von ihrer Verantwortung zur ordentlichen und von den Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz geprägten Abwicklung des Vorhabens sowie der Verantwortung für die finanzielle Deckung des Vorhabens durch die Förderungs- oder Auftragssumme.

§ 118. Wenn für das Projekt Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter benötigt werden, haben die Projektverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Dienstbeginn die Serviceeinrichtung Personal zu informieren und dieser in einem Formblatt die notwendigen Personaldaten zu übermitteln. Die Dauer der Anstellung der Projektmitarbeiterin bzw. des Projektmitarbeiters darf sechs, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Der Serviceeinrichtung Personal obliegt die Überprüfung, ob die kalkulierten Personalkosten in den zu erwartenden Drittmitteln Deckung finden. Für die Beschäftigung von Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeitern gilt das für Forschungsvorhaben gemäß den Satzungsbestimmungen zu § 26 UG 2002 Gesagte sinngemäß.

§ 119. Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin bzw. der Projektleiter. Unter Verwendung der Innenauftragsnummer kann die Projektleiterin bzw. der Projektleiter die für das Vorhaben notwendigen Bestellungen im Namen der Universität und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorhabens durchführen. Bei Bestellungen bzw. Bedarfsanforderungen ist als Rechnungsadressat immer das Büro des Rektorats – Rechnungswesen zu nennen, als Lieferadresse ist jene Adresse anzugeben, an welche die Lieferung tatsächlich erfolgen soll. Die im Rahmen des § 27 UG 2002 der Universität Salzburg zufließenden Drittmittel werden vom Rektorat zweckgebunden für die Organisationseinheit verwaltet, welche die Drittmittel eingeworben hat. Diese Mittel dienen auch zur Deckung einer allfälligen Haftung, die der Universität Salzburg im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens erwächst.

§ 120. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist verpflichtet, über die von ihr bzw. von ihm im Rahmen des Projektes durchgeführten Rechtsgeschäfte jeweils am Jahresende sowie bei Projektchluss zu berichten. Darüber hinaus kann das Rektorat jederzeit zusätzliche Berichte anfordern.

§ 121. Die vorstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Forschungsvorhaben, mit deren Durchführung nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzungsbestimmungen begonnen wird, wobei als Zeitpunkt des Beginns der Durchführung im Zweifel derjenige Zeitpunkt gilt, der mit der Drittmittelgeberin bzw. dem Drittmittelgeber für den Beginn der Durchführung vertraglich vereinbart wurde. Laufende Forschungsvorhaben sind wie bisher abzuwickeln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat die Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen auch für laufende Forschungsvorhaben genehmigen.

VIII. TEIL RICHTLINIEN FÜR UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE UND KURSE

Einrichtung

§ 122. (1) Anträge auf Einrichtung eines Universitätslehrganges können von habilitierten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals gestellt werden und sind bei Fakultätslehrgängen in den Fakultätsbüros, ansonsten im Büro des Rektorats einzubringen.

(2) Anträge auf Einrichtung eines Universitätslehrgangs haben gemäß § 28 des Satzungsteiles „Studienrecht“ neben dem Entwurf eines Curriculums die dort genannten Nachweise zu enthalten. Insbesondere sind dies:

- a) die Erklärung, dass der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird;
- b) der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs;
- c) eine finanzielle Kalkulation;
- d) der Nachweis über die Verfügbarkeit der benötigten Räume und sonstiger Einrichtungen bei Durchführung an der Universität;
- e) ein entsprechendes Konzept oder einen Vertragsentwurf bei geplanter Zusammenarbeit mit einem anderen Rechtsträger;
- f) Nachweise über einen eventuell geplanten international gebräuchlichen Mastergrad;
- g) der Vorschlag einer wissenschaftlichen Leiterin bzw. eines wissenschaftlichen Leiters.

§ 123. Vor der Einreichung im Senat ist der Antrag bei Lehrgängen, die im Wirkungsbereich einer Fakultät abgehalten werden sollen, der Dekanin oder dem Dekan, ansonsten der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 124. (1) Der vollständige Antrag ist zusammen mit der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans bzw. der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre an den Senat zu übermitteln. Die weitere Vorgehensweise der Curricularkommission und des Senates hat gemäß § 25 Abs. 8 UG 2002 und § 28 des Satzungsteils „Studienrecht“ zu erfolgen.

(2) Nach der Genehmigung des Beschlusses der Curricularkommission gemäß § 25 Abs. 10 UG 2002 durch den Senat ist von der Vizerektorin bzw. vom Vizerektor für Lehre eine wissenschaftliche Leiterin oder ein wissenschaftlicher Leiter des Universitätslehrgangs zu bestellen. Zu wissenschaftlichen Leiterinnen oder Leitern von Universitätslehrgängen können nur habilitierte Personen bestellt werden.

§ 125. (1) Bei der Festsetzung des Lehrgangsbeitrages gemäß § 91 Abs. 7 UG 2002 ist der Senat berechtigt, eine soziale Staffelung der Lehrgangsbeiträge festzulegen.

(2) Überschüsse aus Universitätslehrgängen sind für Zwecke der Lehre und für etwaige Stipendien an Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer zu verwenden. Bei Universitätslehrgängen, die im Wirkungsbereich einer Fakultät durchgeführt werden, fließen solche Überschüsse der durchführenden Fakultät zu.

§ 126. Die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter hat für eine regelmäßige, zumindest alle vier Jahre durchzuführende Evaluierung des Universitätslehrganges zu sorgen. Die Ergebnisse sind der Dekanin oder dem Dekan, der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und dem Senat vorzulegen.

Lehre

§ 127. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Universitätslehrgängen erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter. Die Betrauung einer an der Universität Salzburg tätigen Universitätslehrerin bzw. eines an der Universität Salzburg tätigen Universitätslehrers bedarf der Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans der Fakultät. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden. Sofern durch den

Universitätslehrgang Ressourcen eines Fachbereichs in Anspruch genommen werden, bedarf es dafür der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters des Fachbereichs.

§ 128. Die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen ist angemessen abzugelten. Die Abgeltungssätze werden von der Dekanin oder vom Dekan bzw. von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre auf Vorschlag der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters festgesetzt. Für die Leitung der Universitätslehrgänge kann von der Dekanin oder vom Dekan bzw. von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre eine angemessene Abgeltung festgesetzt werden.

§ 129. Die Leitung und die Lehrtätigkeit stellen für beamtete Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer eine Nebentätigkeit dar, bei Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern mit einem privatrechtlichen Dienstverhältnis ist eine zusätzliche Vereinbarung abzuschließen.

Kostenersätze

Ziele und Grundsätze

§ 130. (1) Die folgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass der Universität Salzburg die ihr bei der Durchführung von Universitätslehrgängen – insbesondere durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen – entstehenden Kosten ersetzt werden.

(2) Der Kostenersatz ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Vollziehung vorläufig in Form von pauschalierten Beträgen zu leisten, deren Höhe unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festgelegt wird.

Bemessung des Kostenersatzes

§ 131. (1) Der von jedem Universitätslehrgang zu leistende Kostenersatz besteht grundsätzlich aus einem Grundbetrag und einem Nutzungsentgelt.

(2) Mit dem Grundbetrag sind alle von der Universität Salzburg erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit Zulassung und Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrgangsadministration sowie der Personalverwaltung und -verrechnung abgegolten.

(3) Mit dem Nutzungsentgelt ist die Nutzung von universitären Räumen (insb. Hörsäle, Seminarräume) einschließlich der dort bereitgestellten Geräte abgegolten. Findet der Universitätslehrgang zur Gänze außerhalb der Räumlichkeiten der Universität statt, ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten.

Höhe des Kostenersatzes

§ 132. (1) Der Grundbetrag nach § 131 Abs. 2 liegt bei € 30 pro Semester und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

(2) Das Nutzungsentgelt nach § 131 Abs. 3 liegt pro Semester bei € 500 und reduziert sich bei einer bloß geringfügigen Nutzung, die bis zu einer Nutzung an fünf Tagen pro Semester anzunehmen ist, auf € 200.

Zusätzliche Leistungen

§ 133. (1) Für der Universität Salzburg zusätzlich entstandene Kosten (z.B. für die Entwicklung eines Lehrganges oder dessen Evaluierung) sind zusätzliche Abgeltungen zu leisten. Deren Höhe ist im Einzelfall von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre nach Rücksprache mit der Leitung des Universitätslehrganges festzulegen bzw. im Vertrag über die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern zu regeln.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Abgeltung von Leistungen der Hausdienstmitarbeiterinnen bzw. Hausdienstmitarbeiter an Wochenenden. Erfolgt dafür keine Festlegung durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre, hat die Leitung eines Universitätslehrganges sicherzustellen, dass Mehrleistungen oder Bereitschaftsdienste durch die Hausdienste, insbesondere außerhalb der regulären Öffnungszeiten, angemessen abgegolten werden.

Ausnahmen

§ 134. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre kann im Einzelfall und für die Dauer eines Universitätslehrganges das Ausmaß des Ersatzes nach § 130 bzw. der Abgeltungen nach § 131 herabsetzen, wenn

1. sonst die (weitere) Durchführung des Universitätslehrganges gefährdet wäre, und
2. besonderes Interesse der Universität an der (weiteren) Durchführung des Universitätslehrganges besteht oder Personal, Räume, Geräte und Dienstleistungen der Universität bloß in geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden.

Berichtspflicht

§ 135. Die Leitung eines Universitätslehrganges hat der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu Beginn eines jeden Jahres einen Bericht über das vergangene Jahr vorzulegen, aus dem die Einnahmen und Ausgaben des Universitätslehrganges sowie alle Informationen ersichtlich sind, die für die Ermittlung der der Universität Salzburg entstehenden Kosten erforderlich sind.

Untersagung

§ 136. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat die (weitere) Durchführung eines Universitätslehrganges zu untersagen, wenn die Leitung ihren gesetzlichen, vertraglichen oder in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt.

§ 137. Vereinbarungen, durch die der Universität Salzburg oder ihren Einrichtungen weitergehende Ersatzleistungen oder Entschädigungen zukommen, werden durch diese Richtlinie nicht beeinträchtigt.

Kurse

§ 138. Die Universität, die Fakultäten und die Fachbereiche sind berechtigt, Kurse zur wissenschaftlichen Weiterbildung außerhalb des Anwendungsbereiches des Universitätsgesetzes gegen Entgelt durchzuführen, sofern dadurch der Lehr- und Prüfungsbetrieb und der Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

§ 139. Solche Kurse sind grundsätzlich kostendeckend durchzuführen. Die Höhe des Kostenersatzes ist auf Grund der entstandenen Kosten durch Vorschreibung der Vizerektorin oder des Vize-rektors für Lehre festzulegen.

§ 140. Die Leiterin bzw. der Leiter von Kursen, die im Wirkungsbereich eines Fachbereichs durchgeführt werden, wird durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereiches, die Leiterin bzw. der Leiter von Kursen, die im Wirkungsbereich einer Fakultät durchgeführt werden, durch die Dekanin oder den Dekan, die Leiterin bzw. der Leiter von Kursen, die im Wirkungsbereich der Universität durchgeführt werden, wird durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre bestellt. Die Bestellung von Kursleiterinnen oder Kursleitern in Fachbereichen und Fakultäten ist der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre mitzuteilen.

IX. TEIL **HABILITATIONSVERFAHREN**

§ 141. Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang zu erteilen (§ 103 Abs. 1 UG 2002). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

Ziel des Habilitationsverfahrens

§ 142. Das Habilitationsverfahren dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Fähigkeiten als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis in einem wissenschaftlichen Fach, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt oder diesen sinnvoll ergänzt.

Antrag

§ 143. (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich oder elektronisch (§ 13 Abs. 1 AVG) und mit Angabe des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, im Wege des zuständigen Fakultätsbüros an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 UG 2002).

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges und der bisherigen beruflichen und fachlichen Tätigkeit;
- b) Nachweis über ein fachlich geeignetes inländisches oder gleichwertiges ausländisches Doktorat im Original oder beglaubigter Kopie;
- c) Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten; je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen ist beizulegen; die Veröffentlichungen können als Sammelband oder auf einem elektronischen Speicherträger vorgelegt werden;
- d) Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit sowie ein Programm der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen;
- e) die Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in fünffacher Ausfertigung); die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation beinhalten;
- f) sofern an der Habilitationsschrift oder den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, aus der der Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers an diesen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht;
- g) sofern die Habilitationsschrift noch nicht im Druck veröffentlicht vorliegt, eine Begründung für die noch nicht erfolgte Drucklegung und eine verbindliche Druckzusage eines Verlages;
- h) Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Bewerberin oder vom Bewerber Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung oder Ähnliches vorgelegt werden.

Von den in lit. a, b, d, f, g, h bezeichneten Unterlagen sind im Fakultätsbüro Kopien herzustellen, die Originale sind auszufolgen.

(3) Der Habilitationsantrag ist samt Beilagen ordnungsgemäß zu vergebühren.

(4) Das Fakultätsbüro hat den Habilitationsantrag auf Vollständigkeit zu prüfen und bei Mängelhaftigkeit Verbesserungen zu veranlassen.

(5) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens sind die Akten des Habilitationsverfahrens im Fakultätsbüro zu verwahren. Das Fakultätsbüro der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät ist auch für den interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft und für den interfakultären Fachbereich Fachdidaktik - LehrerInnenbildung, das Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie zuständig.

Zuständigkeit

§ 144. Das Rektorat hat die Zuständigkeit für das beantragte Habilitationsverfahren zu prüfen. Falls die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Universität Salzburg fällt oder diesen nicht sinnvoll ergänzt, hat das Rektorat den Habilitationsantrag mangels Zuständigkeit zurückzuweisen. Andernfalls ist der Antrag an den Senat weiterzuleiten. Dabei steht es dem Rektorat frei, dem Senat Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter und für die Mitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in der Habilitationskommission beizuschließen.

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 145. (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 1 UG 2002). Sofern der Senat nichts anderes beschließt, umfasst die Habilitationskommission sieben Mitglieder und setzt sich aus vier Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, zwei Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, davon mindestens eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden zusammen. Das Mitglied der zuletzt genannten Gruppe muss zumindest den ersten Studienabschnitt einer für das beantragte Habilitationsfach in Betracht kommenden Studienrichtung abgeschlossen haben bzw., wenn das betreffende Studium keine Untergliederung in Studienabschnitte aufweist, sich zumindest im dritten anrechenbaren Semester oder im entsprechenden Masterstudium befinden.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die jeweiligen Senatskurien entsandt. Zumindest ein Mitglied der Habilitationskommission muss eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor sein, die bzw. der das betreffende Fach oder zumindest ein nahe verwandtes Fach an der Universität Salzburg vertritt. Im Übrigen ist bei der Auswahl der Personen auf die Erfordernisse des jeweiligen wissenschaftlichen Faches und der Thematik der Habilitationschrift Bedacht zu nehmen.

(3) Außer den in Abs. 1 genannten Personen hat der Senat eine fakultätsfremde Senatsberichterstatterin oder einen fakultätsfremden Senatsberichterstatter ohne Stimmrecht in die Habilitationskommission zu entsenden. Der Senatsberichterstatterin bzw. dem Senatsberichterstatter obliegt es, die Kommissionsarbeit zu beobachten und kritisch zu beurteilen und darüber dem Senat und dem Rektorat zu berichten. Der Senat kann unter Zugrundlegung dieser Berichte eine Stellungnahme zum Habilitationsverfahren abgeben und an das Rektorat übermitteln. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Habilitationskommission zu entsenden.

(4) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist von der Senatsvorsitzenden oder vom Senatsvorsitzenden einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Senatsvorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Senats oder an die zuständige Dekanin bzw. an den zuständigen Dekan delegieren. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Habilitierten zu wählen.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 146. (1) Die Habilitationskommission hat die Zulässigkeit des Habilitationsverfahrens zu prüfen. Zulassungsvoraussetzungen eines Habilitationsverfahrens sind:

1. der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums,
2. das Doktorat oder eine gleich zu wertende facheinschlägige wissenschaftliche Qualifikation,
3. die beantragte Lehrbefugnis muss ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang umfassen,
4. Vollständigkeit des Antrags.

(2) Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht erfüllt, ist darüber von der Habilitationskommission ein Beschluss zu fassen und dem Rektorat vorzulegen. Das Rektorat hat in die-

sem Fall den Habilitationsantrag mit Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Ein unvollständiger Antrag ist zwecks Ergänzung zurückzustellen.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 147. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen wissenschaftlichen Faches um die Vorlage eines Vorschlags der für die Bestellung von vier Gutachterinnen und Gutachtern, davon mindestens zwei externen, zu ersuchen. Die Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dieses wissenschaftlichen Faches vier Vertreterinnen oder Vertreter des ange strebten Habilitationsfachs, davon mindestens zwei externe, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen, können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 103 Abs. 5 UG 2002).

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht Mitglieder dieser Habilitationskommission sein.

(3) Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG 2002 als Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden. Emeritierte Professorinnen und Professoren oder Professorinnen und Professoren der Universität Salzburg im Ruhestand sind in diesem Fall als interne Gutachterinnen bzw. Gutachter anzusehen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Gutachterinnen und Gutachter mit der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage der als Habilitationsschrift eingereichten und der sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens aber innerhalb von drei Monaten zu betrauen. Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift müssen methodisch einwandfrei durchgeführt sein, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(5) Von der Bewerberin oder vom Bewerber nicht angegebene wissenschaftliche Arbeiten sind im Habilitationsverfahren nicht zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en) bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, zusätzliche Gutachten vorzulegen.

(6) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission deren Mitglieder, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Bewerberin oder den Bewerber über das Vorliegen der Gutachten und setzt eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Einsichtnahme in die Habilitationsschrift, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Gutachten fest. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche nach Ende der Auflagefrist bei der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Stellungnahmen zu den Gutachten und zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers abzugeben (§ 103 Abs. 6 UG 2002). Die Bewerberin oder der Bewerber hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

(7) Die Habilitationsschrift und die wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind innerhalb der in Abs. 6 festgelegten Frist zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Fachbereichsrat und der Fakultätsrat sind berechtigt, zu den Habilitationen Stellung zu nehmen. Die Mitglieder von Fachbereichsrat und Fakultätsrat können zu diesem Zweck in die Gutachten Einsicht nehmen.

Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 148. (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und allfälliger von der Bewerberin oder vom Bewerber zusätzlich vorgelegter Gutachten über die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift und der eingelangten Stellungnahmen (§ 147 Abs. 5 und 6) zu prüfen. Im Zuge dieser Prüfung findet ein öffentlicher Vortrag statt, und im Anschluss daran ist mit

der Bewerberin oder dem Bewerber eine öffentliche Aussprache (Habilitationskolloquium) über deren oder dessen wissenschaftliche Veröffentlichungen durchzuführen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist.

(2) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt. Hierzu hat sie das Mitglied der Habilitationskommission aus dem Kreis der Studierenden sowie ein weiteres Mitglied zu beauftragen, auf Grund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens ausreichend zu erbringenden Lehr- oder Vortragstätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers schriftliche Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten zu erstellen. Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen können auch berücksichtigt werden, wenn sie von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber nicht vorgelegt werden.

(3) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die Bewerberin oder der Bewerber im beantragten Habilitationsfach den für die Verleihung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Fähigkeiten erbracht hat. Dieser Beschluss der Habilitationskommission kommt nur mit einer Mehrheit der habilitierten Kommissionsmitglieder gültig zustande.

(4) Die Habilitationskommission hat das Verfahren zügig durchzuführen und so zeitgerecht abzuschließen, dass die Entscheidung des Rektorats über den Habilitationsantrag innerhalb von sechs Monaten ab Einreichung des Antrags im Fakultätsbüro erlassen werden kann.

(5) Der Beschluss der Habilitationskommission ist der Antragsstellerin oder dem Antragssteller mündlich oder schriftlich mitzuteilen und dem Rektorat samt allen Verfahrensakten zu übermitteln.

(6) Im Falle einer negativen Beurteilung durch die Habilitationskommission kann die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Rektorat behauptete Mängel des Habilitationsverfahrens zur Kenntnis bringen. Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt wurden (§ 103 Abs. 10 UG 2002). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden.

Erteilung der Lehrbefugnis

§ 149. (1) Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Bei positiver Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers hat das Rektorat die Lehrbefugnis mit Bescheid zu verleihen.

(2) Gegen den Bescheid des Rektorats ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (§ 103 Abs. 9 UG 2002).

(3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der Universität Salzburg mittels den der betreffenden Fakultät zur Verfügung stehenden Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 103 Abs. 1 UG 2002).

(4) Privatdozentinnen und Privatdozenten stehen in dieser Funktion in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität Salzburg (§ 102 UG 2002). Sie sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre eine Lehrveranstaltung an der Universität Salzburg anzukündigen.

Erlöschen der Lehrbefugnis

§ 150. Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Verzicht;
2. durch Bescheid der Rektorin bzw. des Rektors bei unbegründeter Nichtausübung durch vier Jahre;
3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB in der jeweils gültigen Fassung bei einer Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.

X. TEIL BERUFUNGSVERFAHREN

Berufungsverfahren

§ 151. Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren werden von der Rektorin bzw. vom Rektor nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 oder § 99 UG 2002 und den nachfolgenden Satzungsbestimmungen aufgenommen.

Fachliche Widmung

§ 152. (1) Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen (§ 98 Abs. 1 UG 2002).

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat dem Senat rechtzeitig, im Regelfall mindestens ein Jahr im Vorhinein mitzuteilen, dass die Stelle einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors zu besetzen ist. Diese Mitteilung hat zu enthalten:

- a. die fachliche Widmung;
- b. die Angabe, ob es sich dabei um eine unbefristet oder befristet zu besetzende Stelle handelt; im letzteren Fall auch die Angabe der Befristung;
- c. die Angabe, ob es sich dabei um eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung handelt.

Der Rektorin oder dem Rektor steht es frei, dem Senat Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter und für die Mitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in der Berufungskommision beizuschließen.

Berufungskommision

§ 153. (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommision einzusetzen. Sofern der Senat im Einsetzungsbeschluss nichts anderes beschließt, besteht die Berufungskommision aus sieben Mitgliedern, davon vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, zwei Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Universitätspersonals gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002, davon eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter, und einer bzw. einem Studierenden. Das Mitglied der zuletzt genannten Gruppe muss zumindest den ersten Studienabschnitt einer für das Fach, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, in Betracht kommenden Studienrichtung abgeschlossen haben bzw., wenn das betreffende Studium keine Untergliederung in Studienabschnitte besitzt, sich zumindest im dritten anrechenbaren Semester oder im entsprechenden Masterstudium befinden.

Der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme in die Berufungskommision zu entsenden.

(2) Im Beschluss des Senats, durch den die Berufungskommision eingesetzt wird, ist jeweils auch die Fakultätszuständigkeit festzulegen. Die Mitglieder der Berufungskommision werden durch die jeweiligen Senatskurien nominiert. Zumindest ein Mitglied der Berufungskommision muss eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor sein, die bzw. der das jeweilige Fach oder zumindest ein nahe verwandtes Fach an der Universität Salzburg vertritt. Im Übrigen ist bei der Auswahl der Personen auf die Erfordernisse des jeweiligen Fachgebietes der zu besetzenden Stelle Bedacht zu nehmen.

(3) Außer den in Abs. 1 genannten Personen hat der Senat eine fakultätsfremde Senatsberichterstatterin oder einen fakultätsfremden Senatsberichterstatter ohne Stimmrecht in die Berufungskommision zu entsenden. Der Senatsberichterstatterin bzw. dem Senatsberichterstatter obliegt es, die Kommissionsarbeit zu beobachten und kritisch zu beurteilen und darüber dem Senat und dem Rektorat zu berichten. Der Senat kann unter Zugrundlegung dieser Berichte eine Stellungnahme zum Berufungsverfahren abgeben und an die Rektorin oder den Rektor übermitteln.

(4) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommision ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Senats einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Senatsvorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Senats oder an

die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan delegieren. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Habilitierten zu wählen.

Ausschreibung

§ 154. (1) Die zu besetzende Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland sowie im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext muss das zu besetzende Fach, die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte) und das Anforderungsprofil enthalten.

(2) Der Ausschreibungstext ist unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG 2002).

(3) Das Rektorat kann eine Arbeitsgruppe zur Kandidatinnen- bzw. Kandidatenfindung („search committee“) einsetzen. Diese Arbeitsgruppe kann der Berufungskommission auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorschlagen, die sich nicht beworben haben.

(4) Die Berufungskommission kann Personen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in das Berufungsverfahren einbeziehen. Auch diese Personen gelten als Kandidatinnen oder Kandidaten.

(5) Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten ist unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs. 6 Z 2 UG 2002).

Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

§ 155. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, zugleich mit der Einsetzung der Berufungskommission über das Berufungsverfahren zu informieren und um die Vorlage eines Vorschlags der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des zuständigen wissenschaftlichen Faches für die Bestellung von vier Gutachterinnen und Gutachtern, davon mindestens zwei externen, zu ersuchen. Die Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dieses wissenschaftlichen Faches vier Vertreterinnen oder Vertreter des Fachs, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, darunter mindestens zwei externe, als Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen; sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 98 Abs. 3 UG 2002).

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht Mitglieder dieser Berufungskommission sein.

(3) Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG 2002 als Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden. Emeritierte Professorinnen und Professoren oder Professorinnen und Professoren der Universität Salzburg im Ruhestand sind in diesem Fall als interne Gutachterinnen bzw. Gutachter anzusehen. Im Falle der Besetzung einer durch Emeritierung oder Pensionierung frei gewordenen Professorinnen- oder Professorenstelle sind die bisherige Inhaberin bzw. der bisherige Inhaber der Stelle als Gutachterin bzw. Gutachter ausgeschlossen.

(4) Die Berufungskommission hat eine Vorauswahl jener Bewerbungen zu treffen, die im Sinne der Ausschreibung als geeignet zu bezeichnen sind. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat sodann die Gutachterinnen und Gutachter mit der Prüfung der Eignung dieser Bewerberinnen oder Bewerber für die ausgeschriebene Stelle einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten, zu beauftragen. Der Auftrag an die Gutachterinnen und Gutachter ist dabei konkret zu beschreiben. Dem Auftrag ist auch die Gesamtliste der Bewerberinnen und Bewerber sowie eine Begründung über die getroffene Auswahl beizufügen.

Öffentliches Hearing

§ 156. (1) Die Berufungskommission hat die bei der Vorauswahl zustande gekommene Liste der Bewerbungen zusammen mit der Begründung der Rektorin bzw. dem Rektor zu übermitteln. Gleichzeitig ist diese Liste samt Begründung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs. 6 Z 3 UG 2002).

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat allen von der Berufungskommission als geeignet bezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in Form eines öffentlichen He-

ringz zumindest den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereiches zu präsentieren (§ 98 Abs. 6 UG 2002). Die Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind berechtigt, der Berufungskommission schriftliche Stellungnahmen zur Beurteilung des öffentlichen Hearings zu übermitteln.

Besetzungsvorschlag

§ 157. (1) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten, des öffentlichen Hearings und allfälliger Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Der Vorschlag soll eine im Einzelnen begründete Reihung enthalten. Die Vorlage eines Vorschlags mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(2) Die Aufnahme von Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die sich im Zeitpunkt der Berufung im Dienststand der Universität Salzburg befinden („Hausberufungen“), ist anhand der vorliegenden Gutachten ausführlich zu begründen.

Auswahlentscheidung

§ 158. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen. Das Abgehen von einer allfälligen Reihung ist dem Senat gegenüber zu begründen. Wenn der Besetzungsvorschlag nach Ansicht der Rektorin bzw. des Rektors nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält, ist dieser an die Berufungskommission zurückzuverweisen.

(2) Hausberufungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Dienststand der Universität Salzburg eindeutig besser als die anderen Bewerberinnen oder Bewerber für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle geeignet ist. Im Zweifel ist gegen eine Hausberufung zu entscheiden. Die Rektorin oder der Rektor kann zur Klärung dieser Fragen ein Gutachten einholen.

Beschwerderecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 159. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat ihre oder seine Auswahlentscheidung zugleich mit der Information des zuständigen Betriebsrats dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der AKG hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.

(2) Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die Rektorin oder der Rektor die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen. Falls der Besetzungsvorschlag im Widerspruch zur Rechtsanschauung der Schiedskommission steht, ist der Besetzungsvorschlag von der Rektorin bzw. vom Rektor an die Berufungskommission zurückzuverweisen. Die Berufungskommission hat unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu entscheiden, welche Teile des Berufungsverfahrens zu wiederholen sind.

Berufungsverhandlungen

§ 160. (1) Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten namens der Universität den Arbeitsvertrag ab. Gleichzeitig ist eine Zuordnung zu einem Fachbereich vorzunehmen. Der Betriebsrat ist von der erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 99 Abs. 4 ArbVG).

(2) Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie oder er berufen ist. Eine allenfalls früher durch Habilitation erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt.

(3) Die Lehrbefugnis (venia docendi) einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 UG 2002

§ 161. (1) Bei der Besetzung von Professorinnen- bzw. Professorenstellen für einen zwei Jahre nicht übersteigenden Zeitraum im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses findet ein abgekürztes Berufungsverfahren statt (§ 99 UG 2002). Diese Regelung gilt auch für Stiftungsprofessuren mit einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren. Zur Verlängerung der Anstellung bedarf es in jedem Fall eines Berufungsverfahrens nach § 98 UG 2002.

(2) Die zu besetzende Stelle ist von der Rektorin oder vom Rektor ohne Einsetzung einer Berufungskommission gemäß § 25 Abs. 8 Z 2 UG 2002 auszuschreiben.

(3) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Bewerberinnen und Bewerber von der Rektorin bzw. vom Rektor den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, zur Kenntnis zu bringen; diese Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können Vorschläge machen oder eine Stellungnahme abgeben.

(4) Die Rektorin oder der Rektor hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 UG 2002 auf Grund der Vorschläge und Stellungnahmen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs zu bestellen. Die Bestimmungen der §§ 154 Abs. 2, 159 und 160 dieser Satzungsregelung gelten sinngemäß.

Verwahrung der Akten

§ 162. Die Akten der abgeschlossenen Berufungsverfahren sind im jeweiligen Fakultätsbüro zu verwahren. Das Fakultätsbüro der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät ist auch für den interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft und für den interfakultären Fachbereich Fachdidaktik - LehrerInnenbildung, das Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie zuständig.

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 163. Externen Lehrbeauftragten kann das Rektorat für die Dauer ihrer Lehrtätigkeit an der Universität Salzburg den Titel einer Gastprofessorin oder eines Gastprofessors verleihen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikation der Lehrbeauftragten, der Bedeutung des zu vertretenden Faches und das Ausmaß der Lehrtätigkeit gerechtfertigt erscheint.

XI. TEIL **HONORARPROFESSORINNEN UND HONORARPROFESSOREN**

§ 164. Das Rektorat kann Personen für ihre besonderen wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen den Titel Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Universität Salzburg verleihen.

Antrag

§ 165. (1) Der Antrag auf Verleihung des Titels einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann, wenn das Rektorat nicht von Amts wegen tätig wird, von der Fachbereichsleiterin oder vom Fachbereichsleiter nach Beratung im Fachbereichsrat gestellt werden und ist schriftlich an das Rektorat zu richten.

(2) Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen anzuschließen, aus denen die besondere wissenschaftliche oder pädagogische Qualifikation der zu würdigenden Person hervorgeht.

Stellungnahme des Rektorats

§ 166. Das Rektorat hat den Antrag mit einer Stellungnahme an den Senat weiterzuleiten.

Einsetzung einer Kommission

§ 167. Der Senat hat eine Kommission einzusetzen, die im Regelfall fünf Mitglieder umfasst und sich aus drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des wissenschaftlichen Universitätspersonals gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002, und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden zusammensetzt.

Verfahren in der Kommission

§ 168. (1) Die Kommission hat die wissenschaftliche oder pädagogische Qualifikation anhand der vorgelegten Unterlagen zu prüfen. Darüber hinaus können zur Durchführung dieser Prüfung externe Gutachten sowie Stellungnahmen von Fachbereichsräten oder Fakultätsräten eingeholt werden.

(2) Die Kommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die besondere wissenschaftliche oder pädagogische Qualifikation vorliegt. Der Beschluss ist dem Rektorat mit allen Unterlagen zu übermitteln. Den zuständigen Fakultätsräten und Fachbereichsräten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Verleihung

§ 169. (1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission über die Verleihung des Titels einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors.

(2) Mit der Verleihung des Titels ist keine Lehrbefugnis verbunden.

Aberkennung des Titels

§ 170. Der Titel einer Honorarprofessorin bzw. eines Honorarprofessors kann durch das Rektorat aberkannt werden, wenn durch das Verhalten der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors das Ansehen der Universität geschädigt wurde. Vor der Aberkennung ist der Senat zu hören.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg